

Abschiedt des Reichs-
tags zu Regen-
spurg gehalten
ten

ANNO
M^o D^o XLI^o



Cum GRATIA & Priviligio Imperiali.



Cum GRATIA & Privilegio Imperialis.

5
14/68/12



Karol

der fünfft vom
Gottes genaden Römischer Keyser zu allen zeitten merer des Reichs / inn Germanien / zu Hispanien / beyder Sicilien / Hierusalem Hungern / Dalmatien / Croa-

tien etc. König / Erzherzog zu Osterreich / Herzog zu Burgundi / Graue zu Habsburg / Flandern / Tirol etc. Thun kundt allermeniglich / vnnnd sonderlich allen vnd jeden Buchtruckern / wo / vnd an welchen ortten / die in heiligen Römischen Reich gesessen seindt zu wissen. Das wir vnserm vnnnd des Reichs lieben getrewen / Iuo Schöffer Burgern zu Meyntz / den abschiedt jetzt gehalten Reichstag zu Regenspurg / auffgericht in Truck zu bringen benehmen lassen haben. Dieweil er sich nun des vns zu vndertheniger gehorsam / vnnnd gefallen inn der eil etwas mit vnnstatten vndernommen / Damit er dann dauon widerumb wie billich / zimlich ergezlicheyt empfahe. So gebietten wir allen obgemelten Buchtruckhern / vnnnd sonst meniglich bei straff vnnnd peen zehen Marc Löttigs golts / vns halb inn vnser vnd des Heiligen Reichs Chamber / vnnnd den andern halben theyl gedachtem Iuoni / vnableflich zu bezalen. Vnnnd wollen das obgemelte Buchtruckern / noch sonst jemandt von jrentwegen den beurten Abschiedt / gedachtem Iuoni innzweyen
A ij jaren

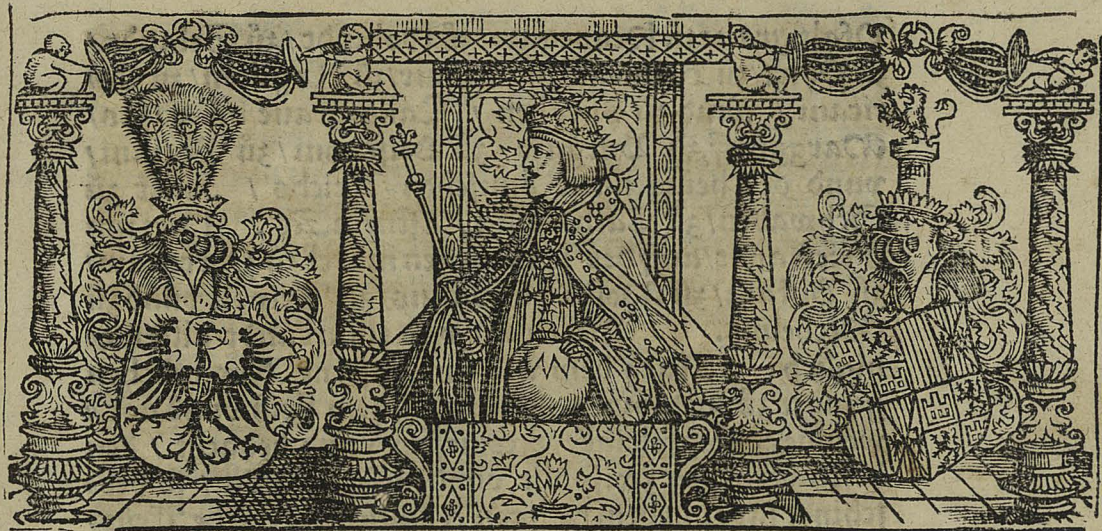
jaren den nechsten nach eyanander volgend / nit
nachtrucken oder zum feylen kauff haben / oder
auflegen / bei verliering obgemelter peen / vnnnd
desselben ires drucks / den gemelter Iuo durch
sich selbs / oder eyn andern / von seinetwegen / wo
er den bei jr jedem findenwürdet / auß eygnem ge
walt one ver hinderung meniglichs zu sich nem
men / vnnnd damit nach seinem gefallen handeln
vnnnd thun mag / daran er auch nit gefrenelt ha
ben . Es sol auch keynem andern getruckten
Abschiedt an eynichem ort / inn oder außserhalb
Gerichts oder rechts geglaub= werden / sonder
generde / das ist vnser crnstlich meynung . Mit
vrkund dif brieffs besigelt mit vnserm Keyser
lichen auffgetruckten innsigel / vnd geben inn vn
ser vnd des heiligen Reichs Statt Regenspurg /
am acht vnd zwenzigsten tag des Monats Julij.
Nach Christi vnser lieben herin gebürt /
fünffzehen hundert / vnnnd in eyn vnnnd
vierzigsten . vnser Keyserthumbs
in eyn vnnnd zwenzigsten /
vnnnd vnserer Reich in
sechs vnd zwenzig
sten jaren .

Carolus

Ad mandatum Cesareæ & Catho
licæ Maiestatis proprium.

7^o Palatinus.
7^o Naues.

Obernburger Stt.




Kir Karl

der fünffte von
Gottes genaden
Römischer Keyser/
zu allen zeitten me-
rer des Reichs / Kö-
nig in Germanien /
zu Castilienn / Ara-

gon / Legion / beyder Sicilien / Hierusalem / Hungern /
Dalmatien / Croatien / Navarra / Granaten / Tolles-
ten / Valentz / Gallicien / Maiorica / Hispaliß / Car-
dinien / Corsica / Murcien / Siensß / Algarbien / Alge-
zien / Gibraltar / der Canarischen vnd Indianischen In-
sulen / vnd der terre firme / des Ocianischen Meers zc.
Erzherzog zu Osterreich / Herzog zu Burgundi / zu
Lotterick / zu Brabant / zu Steyer / zu Kerntenn / zu
Krain / zu Limpurg / zu Lützelburg / zu Geldern / zu
Callabrien / zu Arhenn / zu Neopatrien vund Wirtenn-
berg / Graff zu Habsburg / zu Flandern / zu Tirol /
zu Gorn / zu Barcinon / zu Arthois / zu Bürgundi /
A iij Pfalze

Abschiedt des Reichstags

 Pfaltzgraue zu Hennegaw / zu Holandt / zu Selandt / zu Phirt / zu Riburgk / zu Namur / zu Rossilion / zu Ceritani / vnd zu Zutphen / Landtgraue im Elsas / Marggraff zu Burgaw / zu Driscanni / zu Gociani / vnd des heiligenn Römischen Reichs / Fürst zu Schwaben / zu Cathalonia / Asturia etc. Herr inn Frieslandt / auff der Windischen marck zu Portenaw / zu Bistaia / zu Molin / zu Salins / zu Tripoli vnd zu Wecheln. Bekennen vnd thun kundt allermeiniglich. Nach dem wir inn vnserm Keyserlichen gemüet zu mehrmaln mit ernstlichem fleiß vnd notwendiger sorgfeligkeyt ermessen vnd bedacht / den beschwerlichen zwispalt vnd misuerstandt / so verschiner iare inn dem heiligen Römischen Reiche Teütscher Nationn / vnser heiligen Christenlichen Religion halben fürgefallen ist / welcher sich von tag zu tage / ihe lenger ihe beschwerlicher gemert / vnd der massen außgebreit hat / daß darauff vnder gemeynen Stenden des heiligen Reichs / aller handt misstrawen / vnd anderer vnwill eruolgt sein mag / daneben auch den vntreglichen last vnd höchst obligen / damit gemeyne Christenheyt / vnd sonderlich das heilig Römisch Reich Teütscher Nation / von wegen vnser gemeynen Feindts Christenlichs glaubens / vnd namens des Türcken beladen ist / der gestalt / wo dem mit dapfferm zeittigem Rade nit ernstlicher vnd ansehenlicher widerstandt geschehe / das nit alleyn des heiligen Römischen Reichs Teütscher Nation / sonder auch gemeyner Christenheyt vnwiderbringlich verderben / zerrüttung vnd zerstörung höchlich zu besorgen / Wie dann auß dem beschwerlichen eintringen gemelts vnser gemeynen Feindts Christenlichs glaubens vnd namens des Türcken / so er gegen der Christenheyt an mehr ortten mit vnersetlicher begirde / vnmenschlicher Tirannei / vnd erbermblichem wütten inn das Christenlich blüt / zu entlicher außreüttung Christenlichs glaubens vnd namens vnaußhörlich übt vnd fürnimbt / leichtlich vnd klerlich abzünemen / So haben wir vns beedehtlich erinnert / das vns / als Römischen Keyser / auß

zu Regenspurg XLI. auffgerichte.

auff auffgelegtem ampt gebüren / vnd zůstehn wöll / mit
seitrigem Rath vnd zůthün / vnser vnnd des Reichs
Churfürsten / Fürsten / vnd gemeyner Stendt / als vn
ser inngeliebten glider / solchen höchsten obligenden be
schwerungen zůbegegnen / die selben durch füglich mit
tell vnnd weg zůerledigen / vnnd von dem heiligen Rö
mischen Reich Teütscher Nation genediglich abzůwen
den / damit vnder allen Stenden desselben / friedt / rüh
vnd eynigkēydt desser statlicher erhalten werden möge /
Wie wir vnß danñ des alles / auff sonderm genedigem / ge
trewem vnd vätterlichem gemüdt / so wir von anfang
vnser regierung zů der Teütschen Nation vnserm
vatterlande getragen haben / vnnd noch jeder zeit mit
höchstem ernst bestieffen / vnd souiel immer möglich / an
vnß keyn mangel erscheinen lassen haben .

I Dieweil wir nūn bei vnß allwegen ermessen / vnnd
bedacht / wo der zwispalt vnd misuerstandt / so inn vn
ser heiligen Religion / wie gemelt / entstanden ist / zů
Christenlicher eynigkēydt / vnd vergleichung gelangen
würdt / daß dardurch / das mistrauen vnd anderer vn
wil / so vnder gemeynen Stenden fürgefallen sein mag /
auffgehebt / vnd inñ heiligen Reich friedt / rühwe vnnd
eynigkēydt desto statlicher erhalten werden möcht / ha
ben wir vnß / den puncten der streittigen Religion / als
die höchsten vnd fürnembsten beschwerung / Teütscher
Nation / vor andern genediglich anligen lassen / vnd die
erledigung des selben mit embssigem fleiß gesucht / der
hoffnung / es möcht als dann vnserm Feindt Christen
lichs glaubens / vnd namens / dem Türcken / durch vnß
vnd gemeyne Stendt des heiligen Reichs / mit eynhel
lichem / eynmürtigem Rath / vnnd zů thün / nit alleyn
fruchtbarer widerstandt geschehen / sonder auch das
Christenlich blüt erretzt / vnd erhalten / vnd zů letzt sein
grawsam vn menschlich Tirannei vnnd wütten / von
gemeyner Christenheyt / mit göttlicher hülff abgewendt
werden.

Vnd

Abschiedt des Reichstags

I Vnd wiewol wir vff viel hievor gehalten Reichstagen/ welche wir zum theyl nit on mercklich beschwerung vnser selbst/ auch vnser erbköningreich vnnnd landt eygner person besücht / zum theyl aber durch vnseretrefenliche Commissarien vnd Oratores besüchen lassen/ mit Chürfürsten/ Fürsten vnd Stenden des heiligen Reichs beradtschlagt/ vnd allerhandt mittel vnd weg bedacht/ vnd fürgenomen haben / wie der zwispalt vnser heiligen Religion zu Christenlicher eynhelliger vergleichung gericht werden möcht / So ist doch sölichs alles vnuerfenglich vnnnd vnfruchtbar gewest/ derwegen wir vns mit Chürfürsten/ Fürsten vnnnd Stenden entschlossen/ sölichen zwispalt durch eyn general Concilium zu erledigen / vnd zu erörteren/ wie etliche Reichs Abschiedt dauon eygentlich meldung thun.

I Daneben haben wir auch nit vnderlassen/ viel gemelten zwispalt vnser heiligen Religion durch sundere particular handlungē zu gleichmessigen Christenlichen verstandt/ oder auffs wenigst zu eynem fridlichen anstandt zu bringen/ damit dem Feindt Christenlichs glaubens vnd namens dem Türcken inn fürstehender noth desto stadlicher vnnnd fruchtbarer widerstandt beschehen möcht / Welcher inn nechst verschinen zwey vnd dreissigsten jar der mindern zall in trefflicher Kriegsrüstung vnd des fürnemens was/ die Teütsch Nation anzügreiffen/ vnd vnder seinen Tirannisch gewalt zübringen/ wie er dan auch vnser Nieder Osterreichische landt mit grosser macht vnd Kriegsrüstung eygner person erreycht/ vnd die selben mit seiner grausam Tirannei vnd vergießung viel vnschuldigs Christenlichs blües erbarmlich angrieffen vnd beschedigt hat. Aber durch vnser / auch vnser lieben Brüders des Römischen Königs/ vn gemeyner Reichs Stend Kriegsuolet/ damals zu eynere eilenden hülff vndertheniglich bewilligt vnnnd verordnet / damit wir ime eygner person vnder augen zu ziehen bedacht vnd entschlossen gewest/ widerumb zürück vn abzüziehen verursacht vnd getrungen worden/ wie sölichs gemeynen Stenden vnuerborzen ist.

Als

zu Regenspurg XLI. auffgerichtet.

Als wir nun nach dem allem vnsern züg inn Italien fürgenommen/ vns zu Bapstlicher heiligkheit/ nemlich Babst Clemen. dem letzten diß namens seliger gefüget/ vnnnd vnser vertröstung nach/ so wir Churfürsten/ Fürsten/ vnd gemeynen Stenden / inn etlichen Reichs Abschieden gnediglich gethan/ mit seiner heiligkheit soviel gehandelt/ vnd die sachen dahin gefürdert/ daß sein heiligkheit bewilligt/ eyn General Concilium innerhalb jarß frist auß züschreiben / vnnnd züuerkünden / wie wir dann damals Churfürsten/ Fürsten vnd Stenden des heiligen Reichs sollichs angezeygt/ haben/ wir nit vnderlassen/ ganz Italien/ soniel vns möglich gewest/ inn ruhe vnd friden züsetzen/ vns auch fürgenommen/ mit welcher zeit des außgeschriebenen Concilij/ vnser Hispanische Königreich zü besuchen/ den selben inn iren obligen/ notdürfftige hülf vnd fürsehung zühin / vnnnd alle sachen dahin zürichten/ damit wir vns auff vorgemelt Concilium/ eygner person verfügen/ vnnnd dem selben vorsein möchten. Warumb aber sollich Concilium seinen fürgang nit erreycht hat/ zweiffeln wir nit/ gemeyne Stende/ vnnnd meniglich trag des güt wissen.

Nach dem aber folgendts/ der Barbarossa seinen fuß inn Affricam gesetzt/ daselbs daß Königreich Tunis angegriffen/ vnd erobert/ haben wir zü hertzen vnd gemüt gefürt / wo der feindt vnser Christenlichs glaubens vnd namens der Turck/ der end einwurzeln solt/ zü was beschwerlicher sorg vnnnd geferlicheyt/ auch vnnüberwintlichem schaden nit alleyn vnsern nächsten gelegten Königreichen vnd landen/ sonder auch gemeyner Christenheyt sollichs reychen / vnnnd gelangen würde. Wie dann gemelter Barbarossa vnser Königreich Sicilien inn seinem hin/ vnnnd widerziehen zü meher malen angegriffen/ vnnnd sein fürhaben dahin gestelt hat/ daß selb vnd andere vnser Königreich vnd lande zü überfallen/ zü beschädigen/ vnnnd zü verderben. Der wegen wir auß vnuermeidlicher notturfft verursacht vnd bewegt/

Abschiedt des Reichstags

weg/ zu errettung vnser Königreich/landt vñnd leut/
vñnd sonderlich gemeyner Christenheyt zu trost / wola
fart / vñnd gutem / vns mit trefenlichem kossen inn ge
genrüstung züsicken / vñnd eygner person mitt eyner
ansehenlichen Armada / vonn Galleen / vñnd andern
Kriegschiffen / in Affricam züziehen / des ends wir auch/
dem Barbarossa auß verleihung Göttlicher gnaden/
abgesigett: Das bemelt Königreich Thunis erobert/
vñnd dem König daselbs widerumb zügestelt. Haben
auch volgendts vnser reys inn Sicilien vñnd Neapolis
genommen / vñnd vns von dannen zu der jezigen Bäu
pstlichen heiligkeyt gehn Rom verfügt / der meynung
abermals an zu regen vñnd zu fürdern / damit das vil
bemelt Concilium außgeschrieben / vñnd gehalten wer
den möcht / darzu wir dann die Bäupstlich heiligkeyt / ge
neygt vñnd gürtwillig befunden.

I Nach dem aber inn dem / vnserm Schwager/
vñnd des heiligen Reichs Fürsten / vñnd Lehenmann/
dem hertzogen von Sauoya / eyn gürt cheyls seins Für
stenthumbs mit Kriegsgewalt abgetrungen vñnd ein
genommen ist / sein wir inn betrachtung vnnsers Key
serlichen ampts verursacht / vns zu errettung vñnd er
haltung / des heiligen Reichs eygenthumbs / inn gegen
rüstung inzulassen / welchs inn nechstuersehenem sechs
vñnd dreissigstem jar der mindern zal beschehen / vñnd hat
sich die Kriegshandlung bis zu der winterlichen zeit er
streckt. Diweil wir aber damals allerhand streit
rigkeyt / ver hinderung vñnd beschwerung / so des vielbe
gerten Concilij halben für gefallen vermerckt / sein wir
widerumb zu ruck inn vnser Hispanische Königreich/
zu reysen verursacht / der end / vnns etliche mittel zum
friden dienlich für geschlagen / vñnd darauff genolgt/
das die Bäupstlich heiligkeyt vñnd der König von Fran
ckreich / sich zu Nissa versamlet / daselbst dann eyn an
standt getroffen vñnd auffgericht worden ist.

Vñnd

Zu Regenspurg XLI. auffgerichte.

I Vnd dieweil wir inn allen oberzelten handlungen je vnd alwegen des heiligen Römischen Reichs vnd gemeyner Christenheyt/ehr/nutz/vnnd wolfardt/betracht vnnd gesücht / sonderlich wie im heiligen Römischen Reich Teutscher Nation/fried/rühe/vnd eynigkheyt gepflantz/ aller zwispalt vnd misuerstandt zu eynhelliger Christenlicher vergleichung gelangen / vnd dem Feindt Christenlichs glaubens vnnd namens dem Turcken/ städtlicher widerstandt vnd abbruch beschehen möcht. So haben wir jetzerzelter sachen halben bei berurter Bapstlichen heiligkheyt/ vnd gemeltem König von Franckreich/ gehandelt/ wie wir solchs nach gelegenheyt der selben/ für nutz vnd notwendig bedacht vnd angesehen. Vnd vns darauff entschlossen/ vns widerumb herauß inn das heilig Reich Teutscher Nation züuerfügen/ wie wir dan nit on mercklich beschwerung vnnsers selbs person/ auch vnnsers ErbKönigreich/ landt vnd leut/ gethan haben/ des gemüts vnd willens. Dieweil des vielberurten Concilij halben / auß aller handt vrsachen/ beschwerung/ vnd streittigkheyt sürgefallen/ gnedige mittel vnd wege züsuchen/ wellicher gestalt die streittig Religion sachen/ zü Christenlicher eynung vnnd vergleichung zübringen/ vnnd das sorglich misstrawen so sich eyn zeithere/ zwischen denn Stenden des heiligen Reichs eingerissen / abzustellen vnd züuerhüten. Wie auch andere hohe obligen vnnd beschwerungen Teutscher Nation / durch gebürlich innschen/ möchten erledigt/ vnnd abgewendt werden.

I Als wir aber inn vnsern Nidern erblanden angekommen/ vnd auß allerhandt sürgefallen ehaften / vnnd verbinderungen verursacht worden sein / inn denselben eynzeitlang züuerharren. Haben wir vns nichts desto weniger/ mitt vnserm freündlichen lieben brüder dem Römischen König/ der sich zü vns persönlich inn gemelte vnser Nider erbland versügt hat/ obbemelter streittigen Religion halben/ nach aller noturfft/ freündlich

B ij vnd brüg

Abschiedt des Reichstags

vnd brüderlich vnderredt / vnd vns darauff entschlossen / eynen versamlungs tag / etlicher Chur vnd Fürsten des heiligen Reichs / gehn Hagenaw fürzunehmen / vff welchen tag wir die Protestierenden auch erfordert vnd beschriben. Vnd inn ansehung das wir sollichen versamlungs tag / auß fürfallenden ehaften verhin-
derungen eygner person nicht besuchen mögen / wie wir doch ganz geneygt gewest / haben wir gemeleyn vnseren freuntlichen lieben brüder den Römischen König bewegt / auß sollichem tag / von vnsern wegen persönlich züerscheinen / vnnnd möglichen fleiß fürzwenden / solliche streittrige Religion sachen / zü einigkheit vnd Christenlicher vergleichung zübringen. Wie dann sein lieb neben den Chur vnd Fürsten / so daselbs erschienen sein / auch der abwesenden Botschafften / allen möglichen fleiß fürgewendte hat.

¶ Dieweil aber solche einigkheit vnd vergleichung auß fürgefallen verhin-
derungen / keyn volg erlangen mögen / ist vff gemeltem tag verabschiedt (doch vff vnser gnedig zulassen vnnnd bewilligung) das eynn ander tag / nemlich vff den acht vnd zwenzigsten des monats Octobris / nechstkuer schinen / inn vnser vnd des heiligen Reichs stat Wurms / zü gülichem vnuerbindlichem Tractat vnd gesprech / fürgenommen werden / darauff beyde theyl / etliche gelerte / verstendige / vnd schiedliche personen verordnen solten / inn gleicher zal / welche inn gegenwirtigkheit der verordenten Chur vnnnd Fürsten / oder irer Keche als Presidenten oder vnderhändler (dar zü die Bapstlich heiligkheit / vnd wir vnser Kech vnnnd Gelerten auch verordnen möchten) die Auspurgischen Confession vnd Apologiam der Protestierenden / für die handt nemen / sich auff alle puncten vnd jeden inn sonderheyt / freündlich vnd Christenlich / aber vnuerbindlich vnderreden / vnnnd allen möglichen fleiß fürwenden solten / alle irrige Puncten zü Christenlicher eynigkheit vergleichung / vnnnd rechten verstandt zübringen.

Vnnnd

zu Regenspurg XLI. auffgericht.

S Vnd darnach auff künfftigen Reichstag / vnd der Päpstlichen heiligkeyt Legaten / vnd allen Sten / den des heiligen Reichs / jrer gepflegten handlung / Relation zu thun / damit durch wege eyns Rechtmessigen Concilij / oder sunst Christenliche vergleichung / die sach der streittigen Religion zu gebürlicher erörterung gebracht / desgleichen in andern des heiligen Reichs teutscher Nation / hochbeschwerlichen obligen / die noturfft bedacht vnd fürgenommen werden möcht / wie dann der Hagenawisch Abschiedt sollichs vnd anders nach lengs aufweist vnd vermag. Darauff wir auch sollichen tag zu dem angezeygten Christenlichen Tractat vn̄ gesprech / gnediglich bewilligt / den verordenten Presidenten / desgleichen den benentten Chur vnd Fürsten / wellichen die iren zu sollichem gesprech zu schicken auffgelegt ist / denselben verkündt / auch vnser ansehenliche Commissarien vnd Reth daruff verordent vnd gesandt.

S Darzu haben wir vff der Churfürsten / vnd Fürsten / vnd der abwesenden borschafften / so zu Hagenaw versamelt gewest sein / vnderthenigst bitt an vns in schriftten gelangt / auch mit zeittigem Rath vnser vnd des heiligen Reichs Churfürsten / geistlicher vnd weltlicher / eynen gemeynen Reichstag auff der heiligen dreier König tag / nechstuerschinen / alher inn vnser vnd des heiligen Reichsstatt Regenspurg außgeschriben / auch auß redlichen vnd ansehenlichen vrsachen vns darzu bewegendt / vnsern Commissarien vnd Rethen zu gedachten Tractat vnd gesprech verordent / bevolhen vnd vffgelegt / inn dem selben nit ferzer fürzuschreiten / sonder solchs auff gemelten Reichstag zu remittieren vnd zuweisen / des gnedigen gemüts / neben vnd mit Churfürsten / Fürsten vnd Stenden des heiligen Reichs / alles das zu handeln / zu radtschlagen vnd zu schliessen / das zu erledigung der streittigen Religion / auch zu widerstandt / vnser gemeynen Erbfeindts vnser Christenlichen glaubens / vnd namens des Turcken / immer
B ij dienlich

Abschied des Reichstags

dienlich vnnnd erschieslich sein möcht / darzu wie im heiligen Reich fried / Recht / vnnnd desselben Execution / auch eyn gleichmessige redliche Münz / vnd gute Pollicei auffzurichten / zu erhalten vnnnd zu handthaben sei. Neben andern mehr puncten vnnnd obligen des heiligen Reichs / dauon inn gemeltem vnserm außschreiben dis Reichstags anzeyg vnd meldung geschicht.

In zu wellichem Reichstag wir vns / vnangesehen vnser leibs schwacheyt / vnd anderer zügestandnen ver hinderung / soniel vns möglich gewest / gefürdert vnnnd geeilt / auch die Bapstlichen heiligkayt ersucht / vn bei jr erhalten haben / daß jr heiligkayt vermög des Hagena wischen abschiedts / iren Legaten inn sonderheyt hieher verordent hat / nemlich den hochwürdigen Cardinal Contarenum / als eyn liebhaber des fridens vnd sondern berühten verstendigen Prelaten im heiligen Reich Teütscher Nation / fried vnd eynigkayt helffen zu fürdern.

Vnd seind auff sollichem Reichstag Churfürsten / Fürsten vnnnd Stendt inn zimlicher anzal eygner person / vnd etliche durch ire Botschafften vnd Kette mit wollkomnem gewalt bei vns gehorsamlich ankommen vnd erschienen.

Vnd dieweil wir auß sonderm gnedigem vaterlichem vnd getrewem gemüct / so wir zu dem heiligen Reich Teütscher Nation / vnserm vatterlande allzeit getragen haben / vnnnd noch / nichts höhers begert vnnnd gesücht / dann den zwispalt vnser heiligen Religion zu Christenlicher eynigkayt vnd gleichmessigem verstande zu bringen / vnnnd dardurch rhüw / friden vnd eynigkayt vnder den Stenden des heiligen Reichs gnediglich zu fürdern / wie wir dann an vnserm embsigen fleiß auch vielgehabter mühe / arbeyt vnd kosten / nichts mangeltz noch erwinden lassen.

So

zu Regenspurg XLI. auffgerichte.

So haben wir abermals den puncten der streittigen Religion/als den fürnemsten vñ hochwichtigsten/ dar auff gemeyner Teütscher Nation wollfart berhüwet/ für die handt genommen / Vnd damit dem selben desto fleissiger außgewartet/ vñnd darinn on alle verbindung fürgefaren werden möge/ alle andere obligende sachen/ des heiligen Reichs/ mitlerweil auff eyn ortt gestelt/ vñnd anfenglich gemeynen Stenden eröffnet. Wie genediglich vñnd mit was getrewem fleiß/ wir disen sachen nachgedacht/ vñnd zu furderung Chrustenlicher eynigkheit vñnd vergleichung/ des vielgemelten zwispalts/ fürgütlich angesehen/ soferz gemeyne Stende keyn fruchtbarer noch fürreglicher mittel wissen/ das wir mit wolbedachtem zeittigem Rath/ doch dem Augspurgischen Abschiedt onnachteyl/erlich gütergwissen/ ehr/ vñnd fridliebenden personen/ die auch des heiligen Reichs Teütscher Nation ehr/ nutz vñnd wollfart zu furdern genevgt/ inn geringer zall auß gemeynen Stenden vñnd Teütscher Nation erwelen vñnd verordnen/ die streittigen artickel der Religion nottürfftiglich zu examinieren vñnd zu erwegen/ die auch allen müglichen fleiß fürwenden solten/ die selben irigen artickel zu vergleichen/ vñnd als dann/ wie die selben zuvergleichung vñnd eynigkheit gebracht werden möchten/ vns/ auch Churfürsten/ Fürsten vñnd Stenden des anzeyg vñnd bericht zu thun/ vns darauff deffer bas haben zu entschliessen/ auch mit Bapstlicher heiligkheit Legaten vermöge des obgemelten Nagenawischen abschiedts zu comunicieren / sein auch zu solchem wege desto meher bewegt / dieweil der selb etlichmal zu Augspurg/ vñ jüngst zu Wurmbis (vorbeheldlich wie obsteht) als zu diser sache der bequemest/ fruchtbarrest vñnd fürderlichst geacht worden ist/ vñnd haben darumb an Churfürsten/ Fürsten vñnd gemeyne Stende mit gnedigem fleiß begert/ sollichen hochwichtigen handel stattlich vñnd nach notturfft auch zu beradtschlagen vñnd vns darauff jr getrewe wolmeynung zu eröffnen.

Nach dem aber Churfürsten / Fürsten / vñnd gemeyne Stende / nach zeittigem gehaptem Rath, vñnd stetlichen erwegen des handels /
jnen

Abschiedt des Reichstags

inen jetz bemelten vnsern fürgeschlagen weg / als zu hin-
legung der streittigen Religion / fürderlich vñ dienlich /
wolgefallen lassen / vns auch solche personen zuerwelen
vñnd zu benennen / auß gutem willen vndertheniglich
heym gestellt. So haben wir von beyden theylen / solche
gelerte / geschickte vñd erfarnen personen / auß gemeynen
Stenden benent vñd verordent / vns auch mit Chur-
fürsten / Fürsten vñd Stenden verglichen / inen etliche
Presidenten vñd Auditores zu zuorden. Welliche zu be-
nennen gemeine Stendte vns abermals auß gutem wil-
len vñnd vndertheniglich nachgegeben. Darauß wir
auch den Hochgebornen Friderichen Pfaltzgrauen
bei Rhein / vñnd Herzogen inn Baiern / vnsern lieben
Ohmen / Schwagern vñd Fürsten / vñd andere ansehen-
liche dapffere personen / auß vnsern Rethen vñd gemey-
nen Stenden zu Presidenten vñd Auditoren / benent vñd
fürgenommen / vñd damit die verordenten Colloquen-
ten eyn form vñd weg hetten / inn solchem irem gesprech
zu procediren / So haben wir inen eyn schriftlichen be-
griff / durch etlich gelerte personen / wie wir bericht sein /
zusammen getragen / vñd vns behendigt / zu stellen lassen /
darzu weg vñnd mittel angezeygt sein sollen / dadurch
die streittigen articke / vnser heiligen Religion möchten
vereynigt werden. Mit gnedigem beuelh / sollichen be-
griff / in beisein vnser zugeordenten Presidenten vñd an-
hörer / für die handt zu nemen / von eynem articke auff
den andern zu verlesen / vñnd wess sie darinn zu verglei-
chung dienlich vñnd annemlich befinden vñnd ansehen
würden / dasselbig auffzumercken / was aber nit anzüne-
men / dasselbig zu endern vñnd zu bessern / doch vnuer-
bindlich. Vñd so sollichs also volzogen were / als dann
vns aller irer handlung schriftlichen vñd eygentlichen
bericht zu thun / den an gemeyn Stendte zugelangen /
vñd vns mit den selben darauß zuuergleichen.

Wellichem

zu Regenspurg XLI. auffgericht.

I Wellichem vnserm gnedigen beuelh die verorden-
ten Colloquenten vndertheniglich gelebt / vnnnd nach
dem sie etliche wochen irem habenden beuelh / vnd dem
fürgelegten wege nach / inn beisein der verordneten Pre-
sidenten vnd Auditorn / von den streitigen puncten vn-
ser heiligen Religion gehandelt / vnd möglichen fleiß für
gewendt / die zu Christenlicher eynigkheyt vnnnd verglei-
chung zu bringen / haben sie vns vndertheniglich be-
richt / wess sich zu vergleichung etlicher streitigen artic-
keln (doch vnuerbündlich vnnnd auff vnser vnd gemey-
ner Stendt wolgefallen) gehandelt / mit anzeig der übe-
rigen streitigen articckel halben / hetten die Protestie-
rendenn Colloquenten / ir bedencken vnd meynung inn
sonderheyt gestellet / wie vns solichs alles inn schrifftren
behendigt vnnnd übergeben ist.

I Vnd nach dem vnser begierd je vnd alwegen dahin
gestanden / noch / dem almechtigen Gott zu lob vnnnd
ehr / vnd gemeyner Christenheyt / vnd beuorab dem heili-
gen Reich Teütscher Nation / zu guter rühe / friedt vnd
eynigkheyt / dise streitige Religion sachen / zu Christenli-
cher vergleichung zubringen / vnd allen vnradt / so dar-
auß enstehn möcht / zu verhüten . So haben wir Chur-
fürsten / Fürsten vnd Stend / solch der verordneten Col-
loquenten / gestelte schrifftren / der verglichen vnd vnuer-
glichen puncten / doch vnuerbindlich / wie obgemelt /
behendigt / vnd gnediglich begert / dieselben zu erschen /
züberadtschlagen vnnnd züerwegen / vnd vns ir güte-
duncken nit alleyn auff die Puncten / der sich die Collo-
quenten mit eynander vnuerbindlich verglichen / son-
der auch der andern halben / so noch nit verglichen sein /
mit zü theylen / vns auch daneben ir wolmeynung an zü
zeigen / wie die beschwerlichen mißbreüch / so allenthal-
ben inn Geistlichem vnd weltlichem Standt ingerissen /
abgestelt / vnd inn eyn Christenlich Reformation vnnnd
besserung gebracht werden möchten / mit gnediger er-
bierung / solchs alles zü fördern / vnd an vnser mühe / ar-
beyt

Abschiedt des Reichstags

beyt vnnnd fleiß nichts erwinden zülaffen / vngezweifelt / der Bapstlich Legat / werde darzū auch geneyge sein.

Aber Churfürsten / Fürsten / vnnnd gemeyne Stend / haben auß beweglichen trefflichen vrsachen / so sie inn beradschlagung dieses hochwichtigen handels befunden haben / vnnnd sonderlich zū fürderung der sachen / vnnnd alle weitleüffigkēyt zūuerhüten / vnns der vilbemelten Colloquenten schrifft / widerumb gehorsamlich überantwort / vnnnd vns als Aduocaten vnnnd beschirmer der Christenlichen Kirchen / vnderthäniglich ersucht vnnnd gebetten / neben vnnnd mit dem Bapstlichen Legaten / die selben nach laut des Hagenawischen Abschiedts / gnediglich zū besichtigen / zū Comunicieren . Vnd fürnemlich die puncten / wellicher sich die verordenten Colloquenten (doch vnnnerbindlich) verglichen eygentlich / vnnnd mit allem fleiß zū Examinieren / ob darinn inn sentenzen / oder worten jehes were / das den heiligen Lerern / vnnnd dem löblichen gebrauch gemeyner Christenlichen Kirchen zū entgegen sein möcht / sollich vnnnd was sonst villiecht für mißbräuch inn der Kirchen erfunden werden möchten / zū endern / zū bessern / vnnnd abzuschaffen . Wo auch eynlicher leutterung / etlicher zū dunckel gestelten puncten / oder meynungen halben von nöten / die selben hin zū zusetzen / vnnnd vnns darinn zū resoluierten / vnnnd zū entschliessen / vnd wie wir vns sampt gedachtem Bapstlicher heiligkēyt Legaten / darauff resoluiern werden / solchs fürther an gemeyne Stend zū gelangen . Sich mit vnns darauff / vnser ersten Proposition nach / auch vermög des obgemelten Hagenawischen Abschiedts / vnderthäniglich haben zūvergleichen . Das wir auch daneben auff gnedige wege / bedacht sein wolten / die Protestierenden zū vermögen / sich inn den überigen streittigen puncten / auff Christenlich billich maß auch weisen zülaffen / oder so sollichs nitte state haben wolt / alsdan die durch mittel eyns general Concilij / oder wo
das

zu Regenspurg XLI. auffgericht.

das je nit erlangt werden möcht / durch eyn National
versamlung ordenlicher weys zu beruffen / zu billicher
erörterung zübringen. Damit zu lest die Teutsch
Nation zu Christenlicher einigkheyt kommen / vnd frid /
vnd rühe im heiligen Reich erhalten werden möcht.

I Auff sollich gemeyner Ständt / vnderthenig
bit an vns gelangt / haben wir gnediglich bewilligt / die
obgemelten der Colloquenten schrifftten / die streittigen
Religion betreffend / an Bäßstlicher heiligkheyt Lega-
ten / gelangen zulassen / vnd ime die selben zu Comuni-
ciern / wie wir dann alsbaldt gethan / sein gemüde vnd
beduncken darauff vernomen / vnd further Chursur-
sten / Fursten vnd gemeynen Stenden eröffnet.

I Vnd haben vnns volgendts mit zeitigem
Rath / vnd auß bewelichen redlichen vrsachen / mitt
gemeynen Stenden verglichen / sollich der Colloquen-
ten handlung / wie die allhie ergangen ist / auff eyn ge-
meyn Christenlich Concilium inn Teutscher Nation
zühaltten / zu remittieren vnd zu weisen / wie wir dann
die selben auff sollich Concilium remittieren vnd wei-
sen. Wellichs Concilium inn kurz / wie wir des durch
den Bäßstlichen Legaten vergwist sein / außgeschriben
werden. Wo aber das nit fürgang haben / das doch
eyn National Concili ordenlicher weys züberuffen für-
genommen / vnd im fall das der keyns sein fürgang er-
reycht / das als dann eyn gemeyn Reichs versamlung /
wie hernach bemelt / gehalten werden soll.

C ij Vnd

Abschiedt des Reichstags

I Vnnd damit dann gemeyne Reichs Stend
spüren vnnd vernemen mögen / das wir des heiligen
Reichs wolfare / vnd auffnemen / gnediglich zu fürdern
allzeit geneygt / vnnd sonderlich das diser streit der Re-
ligion / zu fürderlicher endtschafft / vnd erörterung ge-
bracht. So haben wir vns gegen gemeynen Stend-
den erbotten / vnnd bewilligt / inn vnserm jzigen durch-
zug inn Italien / bei Bäßtlicher heiligkeyt / mit allem
embsigen fleiß / vnnd ernste / zu handeln vnd zu fürdern /
das sollich general Concilium / zum fürderlichsten an-
gelegen malstat / Teutscher Nation außgeschrieben /
vnnd gehalten werde. Vnnd im fall / das solliches
Keynen fürgang erlangen möcht / Als wir vnns doch
Keyns wegs versehen / alsdann eyn National versam-
lung ordenlicher weiß züberuffen / zum schiersten auß-
zuschreiben / vnnd fürzunemen. Wo aber solliches
auch nit erhebt werden möcht / Alsdan sollen vnd wöl-
len wir inn achtzehen Monaten den nechsten / nach Da-
to dises vnser Abschiedes / eyn gemeynen Reichstag /
an gelegen malstatt ausschreiben. Vnnd den selben /
mit der hülff Gottes / eygner person besuchen / der hoff-
nung / berürte streitig Religion sachen / zu endlicher
Christenlicher vergleichung vnd eynigkeyt zübringen /
vnnd alles anders zu handeln vnnd züschliessen / das
dem heiligen Reich / vnd desselben Stenden / zu wolfare
nutz vnnd gutem reychen mög.

I Wir wollen auch mit Bäßtlicher heiligkeyt
handlen vnnd fürdern / das die selb eynen Legaten / mit
gnügsamen gewalt / auff gedacht National Concili-
oder so das Keyn fürgang erlangt / vff gemelten Reichs-
tag / verordne vnd schick / damit inn der streitigen Re-
ligion sachen / desto stattlicher vnd fruchtbarer gehan-
delt / vnnd geschlossen werden möge.

Es soll

zu Regenspurg XLI. auffgerichte.

I Es soll auch bis zu obbestimpter endlicher vergleichung/durch die Protestierenden über/ vnnnd wider die Artickel/deren sich ire verordneten Theologi/allhie auff diesem Reichstag verglichen/ nit geschritten werden.

I Darzu haben wir neben Bäschlicher heilig Feyt Legaten / allen Geistlichen Prelaten / auffgelegt vnd beuolhen / wie wir jnen auch hiemit ernstlich aufflegen vnnnd beuelhen / vnder jnen vnnnd den jren / so jnen vnderworffen sein/eyn Christenliche ordnung vnd Reformation fürzunemen/vnnnd auff zurichten/die zu guter gebürlicher/vnd heylsamer administration der Kirchen/fürderlich/vnnnd dienlich sei. Auch über sollicher Ordnung/vnd Reformation/ernstlich vnd strenglich zuhalten / vnnnd sich daran nichts jren noch verhindern lassen. Das sich auch gemelte Prelaten/also gehorsamlich zuthun/gegen vns/vnd vorgedachtem Legaten / vnderthäniglich erbotten haben / vnnnd sein der züuersicht / solliche Ordnung vnnnd Reformation / soll zu endlicher Christenlicher vergleichung der streittigen Religion / eyn vorbereytung / vnnnd der selben sonder zweyffel/hoch dienstlich sein.

I Vnnnd damit im heiligen Reich Teutscher Nation milder weil/ruhe/frieden/vnnnd eynigkheit gepflantz vnnnd erhalten werden möge: So meynen vnnnd wollen wir / hiemit ernstlich beuelhendt / das der Nürnbergisch Fridstandt/wellicher hienor/auff hochwichtigen nochgedrengten vrsachen / die da zumal vor augen gewest/vnd deren jzo vil meher vorhanden sein / dem heiligen Reich Teutscher Nation zu wol fart/vffgericht ist/bis zu endt eyns general Concilij/ oder eynes National versamlung / oder so der Feyns sein sürgang erreycht / auff nechst künfftigen Reichstag / nie obgemelt/inn allen seinen Puncten vnd Artickeln/von allen
C iij theylen

Abschiedt des Reichstags

theylen vestiglich vnnnd vnuerbrüchlich gehalten vnnnd
volzogen werden soll. Vnd nun hinfüran inn der
Religion vnd Glaubens sachen/ auch sonst Keyner an-
dern vrsachen halben/ wie die namen haben möchten/
niemandts hochs oder nieders standts/ den andern bis
zü endung obgemelts gemeynen oder National Conci-
lij oder künfftigen Reichstags/ benehden/ bekriegen/ be-
rauben/ fahen/ überziehen/ belägern. Auch darzü/
durch sich selbs/ oder jemandts andern/ von seiner we-
gen/ nit dienen/ noch eynich Schloß/ Stätt/ Märckt/
Beuestigung/ Dörffer/ Höue/ oder Weyler/ absteppen/
oder ohn des andern willen/ mit gewaltiger thatt/ freu-
uenlich einnehmen/ oder geferlich mit brandt/ oder inn
ander weg/ beschädigen/ noch jemandts solchen thät-
tern rath/ hülff/ vnnnd inn Keyn ander weiß beistande
oder fürsüh thun. Auch sie wissentlich vnnnd gefe-
ferlichen nit herbringen/ behausen/ erzen/ trencken/ ent-
halten/ oder gedulden: Sonder eyn jeder den andern/
mit rechter freundschaft/ vnnnd Christenlicher lieb-
meynen. Auch die Klöster vnnnd Kirchen vnzerbro-
chen/ vnd vnabgethan bleiben. Dergleichen den Geistli-
chen/ so sich der Religion halben entsetzungen beklagen/
jr renth/ zins/ vnd einkömen/ soniel sie der noch inn pos-
session sein/ hinfür ohn auffgehalten/ verfolgen vnnnd
züstehen lassen/ alles bey vermeidung/ vnser schweren
vngnad vnnnd straff/ darzü der peen/ inn vnserm Key-
serlichen außgekündten Landfrieden/ außgetruckt
vnnnd begriffen. Es sollen auch die Procestieren-
den/ niemandts der andern seitten/ zü sich tringen/ be-
wegen/ oder ziehen: Auch des andern theyls vndertha-
nen/ inn schutz vnnnd schirm nit annemen/ noch wieder
jre Oberkeyten vertheydingen inn Keynen weg.

I Wo aber jmandts/ wer der/ oder die weren/
dawider handeln/ gegen dem/ oder denselben/ soll der
weg des Rechten/ vor vnserm Keyserlichen Camer-
gerichte allzeit offen sein. Vnnnd auff der Klagen
der

zu Regenspurg XLI. auffgerichte.

der partheyen/oder vnnsers Keyserlichen Fiscals an-
ruffen / an dem selben Camergericht / nach seiner Ord-
nung / mit Recht / vnnnd desselben Ordenlichen Execu-
tion volnsfaren werden. Vnd sich Keyn theyl / wi-
der gemeltes Camergerichts Proceß / vnnnd handlungen
vngheorsamlich erzeygen vnnnd halten.

I Doch haben wir vns vorbehalten / vber vor-
gemelten friedstandt / so offte solchs die nothdurfft erso-
dert / jederzeit Declaration / vnd erleutherung zuthun /
wie wir vns solchs hiemit / außdrucklich vnd wissend-
lich vorbehalten.

I Vnnnd was betrifft die Achten vnnnd Proceß /
so bissher inn Religion vnnnd andern sachen / an vnserm
Keyserlichen Camergericht anhengig gemacht / vnnnd
ergangen sein. Derwegen bissher streit gewesen / ob die
selben inn dem Nurnbergischen Friedstandt begriffen
sein sollen oder nitt / Die selben Achten vnnnd Proceß /
wollen wir zu erhaltung friedens / rühe / vnd einigkeit /
im heiligen Reich Teutscher Nation / vnnnd auß vnser
Keyserlichen macht vollkommenheyt / So lang / bis
daß gemeyn / oder National Concili / oder inn diser sa-
chen / eyn gemeyn Reichs versammlung / wie obstehet /
gehalten würdet / suspendiert vnnnd eingestelt haben.
Wie wir dann die selben hiemit also einstellen vnnnd su-
spendieren.

I Wir sollen vnnnd wollen auch / auff der theyll
oder Partheyen ansuchen / vnpartheysche Commissa-
rien verordnen / die innerhalb jars frist / vonn diesem
Reichstag an zurechnen / zwischen den Partheyen / zu
gütlicher hinlegung vnnnd vergleichung / irer irrung
hand /

Abschiedt des Reichstags

handlen. Wo aber die vergleichung / niet statt ha-
ben / oder erlangt werden möcht / sollen die Commissa-
rien vnns bericht irer handlung / mit irem gütebedün-
cken züschreiben / darüber wir ferrer Declaration thün
wöllen. Welche handlungen Religion / oder Pro-
phan sachen seyen. Die selb Declaration / soll auch hie-
zwischen nechstkünfftigen Reichstag / oder vff dem selb-
ben / mit Rath vnnnd gütebeduncken der Reichs Stend
beschehen.

I Vnnnd damit aufferhalb obgemelter suspen-
dierten sachen / eyn jeder gegen dem andern / Rechts be-
kommen möge. So meynen vnnnd wöllen wir / daß
vnnser Keyserlich Camergericht / im heiligen Reich /
wie das durch vnns vnnnd gemeyne Stend / auff jüngst
gehalten zweyen Reichstragen / auffgericht vnnnd ver-
ordnet ist / inn wesen bleiben / Dem selben von Churfür-
sten / Fürsten / vnnnd gemeynen Stenden gehorsam ge-
leyt / vnnnd dem selben sein freyer / stracker / vnnverhin-
deter lauff gelassen werden soll.

Es ist auch vnnser will vnnnd meynung / das
inn allen andern Articckeln / dem Augspurgischen Ab-
schiedt nichts benommen / Sonder derselb bei werden
vnnnd krefftig bleiben soll. Vnnnd ob sich aber inn
solchem eynlicher streitt oder irthumb zütragen würde /
darüber wöllen wir vnns auch Declaration züthün /
hiemit vorbehalten haben.

I Vnnnd nach dem wir vnnser Keyserlich Cam-
mergericht / ertlich jar her / nit mit geringem Kosten vn-
derhalten. So haben Churfürsten / Fürsten vnnnd
Stend / vnns zü vnderthänigstem gefallen bewillige /
bemele

zu Regenspurg XLI. auffgerichte.

bemelt Camergericht / drei jar lang die nechsten / ganz zu vnderhalten / soniel eynem jeden standt daran gepüren mag / vermög vnnnd nach außweisung eynns anschlags / vff jüngst gehaltenem Reichstag zu Augspurg / auff die vnderhaltung des Camergerichts zum halben theyl verfertigt. Welcher anschlag die obgemelten jar auß / zwifechtig soll durch gemeyne Stend erlegt vnnnd bezalt werden. Vnnnd sollen bemelte drei jar / auff den ersten tag Augusti nechstkünfftig / anfahen. Vnnnd zu jeder Franckfurter Mess die ganz vnderhaltung zum halben theyl / durch die Stend erlegt werden. Vnnnd die erst erlegung zu nechstkünfftiger Franckfurter Fastenmess beschehen.

I Es sollen auch / solche anschlag trewlich einbracht / vnsern Camerrichter vnnnd Beyfizern / dauon jederzeit anzeig gethan / vnnnd vnder sie gleichmessig außgetheyle werden / vermög hievor vffgerichter Ordnung vnnnd Reformation. Vnnnd wo eyner oder mehr Stend / inn der bezalung seumig weren / soll vnser Keyserlicher Fiscal hiemit beuelch haben / wider den / oder die selben vngehorsamen / wie sich gebürt / zu Procedieren.

I Es sollen auch gemeyne Stend mitler weil / der dreier jar / auff weg gedencken / welcher massen das Camergericht / nach außgang bemelter dreier jar / ohn vnser / auch der Churfürsten / Fürsten vnd Stend des Reichs beschwerung / ferrer erhalten werden mög / Darzu wir vnser theyls gnediglich verhelffen wollen.

I Doch haben gemeyne Stend hierinn / sonderlich außgerueckt / vnnnd die vnderhaltung bewilligt / das Camerrichter vnnnd Beyfizern sich an irer alten be //

D soldung

Abschiedt des Reichstags

foldung wie sie die vor jüngstem Reichstag zu Augspurg gehapt sättigen vnd benügen lassen/ vnd gemeyne Stend darüber nit beschweren sollen.

¶ Vnd wiewol auff hienor gehalten Reichstagen/ vnd sonderlich jüngst zu Augspurg vnd allhie zu Regenspurg für güt angesehen/ auch verabschiedt vnd beschlossen ist/ Das vnser Keyserlich Camergerichte jherlich visitiert/ vnd wo von nöthen/ reformiert werden soll. So hat doch solche visitation etlich jarher/ auß fürgefallen vsachen/ vnd ver hinderungen/ iren fürgang nit erlangt.

¶ Diweil aber wier vnd gemeyne Stende/ zu fürderung der gerechtigkeit für nottürfftig/ nutz/ vnd güt angesehen / solche Reformation inn wesen zu erhalten/ vnd vermög hienor auffgerichter Abschiedt fürzunemen. So haben wir vns mit Churfursten/ Fursten vnd gemeynen Stenden verglichen/ das gedachte vnser Keyserlich Camergericht / jhärlich visitiert werden soll/ diß jars auff den vierzehenden tag dess Monats Januarij/ schierstkünfftig anzufaben/ vnd volgents jhärlich auff Prima Maij. Wie solchs die jüngsten Abschiedt der zweier nechstgehalten Reichstäg außweisen / zu solcher visitation haben wir als Römischer Keyser zu Commissarien verordent N. vnd N.

¶ Es sollen auch Camerrichter vnd Beysitzer inn jetz gemelter Reformation glosen vnd schwören/ das sie diesen Reich Abschiedt halten / vnd dawider nit handeln noch erkennen wöllen / damit meniglich im heiligen Reich / gleich vnp artheysch recht eruolg/ vnd mitgetheyle werde. Vnd ob vber solche Refora

zu Regenspurg XLI. auffgerichte.

Reformation vnnnd visitation/ bei dem Camergericht/
jrrung vnnnd misserstande sůrfallen wůrde. Darzů
wůllen wir vnns jederzeit/ dem Rechten vnnnd der billi-
cheyt nach/ Declaration zůthun vorbehalten haben.

I Ferrer haben wir befunden/ das die Schmahē
schriffen / so im heiligen Reich hin vnd wider an mehr
orten außgebreit werden/ gemeynem frieden nitt wenig
verhinderlich/ vnnnd verlezlich sein/ auch zů allerhandt
vnrůhe vnnnd weyterung gelangen můchten. Vnnnd
demnach vnns mit Churfursten/ Fürsten vnnnd gemei-
nen Stenden verglichen / das hinsůro inn dem heiligen
Reich/ keyn Schmaheschriffen / wie die namen haben
můchten/ getruckt/ feil gehapt/ kaufft/ noch verkaufft:
Sonder wo die Tichter/ Trůcker/ Kauffer/ oder Ver-
kauffer/ Betretten / darauffeyn jede Oberkeyt/ fleissig
auffsehens zůhaben verfůgen/ Das dieselben/ nach ge-
legenheyt der Schmaheschriffen/ so bei jnen erfunden/
ernstlich vnnnd hārtiglich/ gestrafft werden sollen.

I Vnnnd als wir zů Keyserlichem gemůt gefůrt/
vns auch mit gemeynen Stenden bedechlich erinnert/
welcher maß der Erbfeindt / Christenlichs glaubens
vnnnd namens der Turck/ inn kůrzen jaren/ sein mache
erweittert/ etliche Christenliche Kůnigreich vnd Land
erobert / vnnnd inn seinen Tyrannischen gewalt nitt
vnmenschlicher Tyranneri genůrztigt vnnnd gebracht
hatt: Dermassen / das er nimmer / wo dem nitt zeitliche
fůrsehung geschicht/ das heilig Růmisch Reich Teut-
scher Nation/ leichtlich an zůgreiffen / vnnnd zů beschā-
digen vnderstehen mag. Wie er dann solchs zů etli-
chen malen/ mit grossen ernst fůrgenommen/ vnnnd fůr
vnnnd fůr/ inn embfiger arbeyt gestanden ist/ vnnnd noch
tāgliche stehet/ das Kůnigreich Hungern/ zůuerderben
vnnnd zů erobern / vnnnd seinen fůß auff die Teutsche
D ij Nation

Abschiedt des Reichstags

Nation zusetzen. Derwegen dann die Stendt des Königsreichs Hungern / darzu vnser gemeyne landschafften / vnser Ober vnd Nieder Osterreichischen Landt / jr ansehenliche Botschafften zu vns / vnnnd gemeynen Stenden abgefertigt haben / vnns jr höchst obligen beschwerliche betrangnuß vnnnd fürsteende nott züeröffnen / vnnnd vmb fürderlich Rath vnnnd hülf / bei vnns vnd gedachten Stenden vnderthäniglich vnd freündtlich an züsuchen vnnnd zübitten.

I Demnach haben wir / vnnnd gemeyne Stende / die gedachten Hungerischen vnd Osterreichischen botschafften inn jren werbungen / gnediglich / gülich / vnd freündtlich angehört. Vnnnd nit on beschwerung / vnserer gemüdt vernommen / mit was vnnmenschlicher Tiranny / der Feinde vnnsers Christenlichen glaubens vnnnd namens der Turck / sie zü mehrmaln jemerlich vnnnd erbärmlich belesigt / Welcher gestalt er auch zü etlichen malen vil tausent Christenlichen volcks hinweg geschleyfft / vnnnd inn ewigen zwangt vnnnd elende geführt. Daraus genolgt / das sie durch täglich genweher / der sie sich nach jrem vermögen geprauchet / genzlich erschöpfft / vnnnd eröft weren. Dermassen wo jnen statliche vnnnd erschießliche hülf nit begegnet möcht: Das sie auß tringender eusserster nott / nichts anders / dann jrs endelichen verderbens / gewertig sein müsten. Wie sie dann solchs / mündlich vnd schriftlich nach lengs / vnd zum kläglichen angezeigt / vnnnd vmb rettung vnnnd hülf / züm vnderthänigsten vnnnd zum hefftigsten / angesücht vnnnd gebetten haben.

I Daneben hat auch / vnnsere freündtlicher lieber brüder der Römisch König / vnns vnnnd gemeynen Stenden / etliche glaubliche Kundtschafften fürbracht / wie der Feinde Christenlichen glaubens vnnnd namens
der Turck

zu Regenspurg XLI. auffgerichte.

der Turck / eyn statliche anzal Kriegsvolck / außge-
schickt / der meynung / das Christenlich Königreich
Hungern / abermals zu überfallen / zu beschädigen / vnd
vnder seinen Tyrannischen gewalt zu bringen.

I Vnd wiewol Churfursten / Fursten vnd ge-
meyne Stende / wol ursach gehapt / vor erledigung der
ringgerung / in des heiligen Reichs anschlagen / welche
sie zum offtermal vertrust sein / sich inn eyniche Anlag
nie zu begeben. So haben sie doch vns / vnd gemel-
tem vnserm freündlichen lieben brüder / dem Römi-
schen König / zu vnderthänigstem gefallen / vnd den ob-
gemelten beschwerten Landen vnd Leuten zu trost /
vnd rettung / auß gerrewem Christenlichem mitleiden /
eyn eilende hülf bewilligt: Doch inn fünffrigen fällen
der vertrusten ringgerung vnbegeben / Nemlich den
halben Anschlag / des Romzugs / vnns auff jüngstem
Reichstag im eyn vnd zwenzigsten jar der mindern
zal / zu Würmbs gehalten / vnderthäniglich bewilligt /
vnd volgendts auff vnser gnedigst zulassen zu wider-
stande des Turcken inn Hungern geleyt. Vnd den
selben halben Anschlag angeht / auff drey Monat / vnd
im fall vnnermeydlicher vnd augenscheinlicher not-
durfft / auch auff den vierten Monat zu legen. Also
das für eynen Gereyfigen zwölff / vnd für eynen Fuß-
knecht vier gülden / eyns jeden Monats gerechnet / vnd
für jeden gülden / fünffzehn Bazen / oder der selben
wehrt bezalt werden soll.

I Der gestalt / das der Oberst / vnd die vorzu-
denten Kriegß Kethe / hernach bemelt / zum furderlich-
sten Kriegsvolck / zu roß vnd füß / in den nechst anstossen-
den Landen / doch außserhalb Hungern / Osterreich /
vnd andern vnser freündlichen lieben brüders des
Römischen Königs / anstossenden Erb Königreich vnd
D iij Landen

Abschiedt des Reichstags

Landen/anneimen / Dasselbig an gelegen orten müßten
ren/ inn Hungern füren / vonn gemeyner Stendt gelt/
drei Monat/ vnd so es die notturfft höchlich erfordert/
den vierten Monat vnderhalten/ vnnnd zü widerstandt
vnfers Feindts Christenlichs glaubens vnnnd namens
des Türcken / fruchtbarlich vnnnd erschießlich / souiel
immer möglich/gebrauchen sollen .

I Vnnnd dieweil Churfursten / Fursten vnd ge-
meyne Stendt / auch der abwesenden Botschafften/
wolbedächtlich erwegen / das dieser fürhabenden eilen//
den hülff/ der verzüg / inn viel weg ver hinderlich vnnnd
nachteylig ist. So haben sie vnderthäniglich gewilligt/
ir anlag züm fürderlichsten / vnnnd nachuolgender maß
zü entrichten: Nemlich sollen die Stende/der Fräncki-
schen/ Beyrischen/ vnd Osterreichischen Kreiß/ ir gepü-
rent anlag/ dieser eilenden hülff/ souiel sich die auff zwen
Monat erstreckt / als die nächst gefessen / züm fürder-
lichsten eynem jeden möglich / vnd züm lengsten inn ey-
nem Monat/ dem nächsten/ hinder Burgermeyster vnd
Rath zü Regenspurg/ oder Bassaw. Der Schwäbisch
Kreiß/ züm lengsten inn sechs Wochen/ hinder Burger-
meyster vnnnd Rath zü Augspurg: Vnd der Rheinisch/
desgleichen der vier Churfursten bey Rhein / der Nien-
derlendisch vnnnd Westphälisch/ beide Ober vnnnd Nie-
der Sachsische / auch der Burgundisch Kreiß / hinder
Burgermeyster vnd Rath zü Franckfurt/ züm schier-
sten vnnnd züm lengsten inn zwien Monaten / gewislich
vnnnd entlich erlegen. Vnd wann eyn jeder sein gelt
also auff zwen Monat erlegt hat / alsdann soll er sich
mit dem übrigen gelt/ auff den dritten/ vnnnd im fall der
notturfft / auff den vierten Monat / auch gefast ma-
chen. Vnnnd dasselbig inn nächstem/ darnach folgenden
Monat/ an bestimpte endt/ gewislich vnnnd ohn verzüg
auch lieberr/ damit sollichs/ wie obgemelt/ nützlich vnd
erschießlich mög angelegt/ vnnnd gebraucht werden.

Wo

zu Regenspurg XLI. auffgerichte.

S Wo aber darüber jemannts vonn gemeynen Stenden/ wer der/ oder die weren vngehorsam sein/ vnd jr gebürliche anlag inn bestimpter zeit/ nitt erlegen würden/ der oder dieselben / sollen durch den verordneten Pfennigmeister/ wie hernach gemelt/ vnserm Keyserlichem Fiscal/ angezeigt werden/ der soll gegen jnen/ mit gepürlichen Processen / wie im heiligen Reich herkommen ist / volfaren vnnnd Procedieren / vnnnd sie zu gepürlicher gehorsam/ vnnnd bezalung/ mit ernst anhalten.

S Doch sollen die / so von alter her/ durch andere Stend / inn des heiligen Reichs anlagen/ billich außgezogen sein / mit solchen Processen oder inn ander weg nit beschwerde/ sonder bey altem herkommen gelassen. Aber die / so vonn alters inn des heiligen Reichs angeschlagen gewest/ sollen Keyns wegs vbersehen / noch die Proceß so der wegen gegen jnen fürgenommen / suspendiert oder abgeschafft/ sonder hier inn vnder den Stenden gleicheyt gehalten werden.

S Vnnnd zur fürderung dieser nottrwendigen eilenden hülf / hat der Römisch König/ vnser freündlicher lieber Brüder / auff gemeynen Stend vnderthänig bitt/ bewilligt/ des Reichs Kriegsvolck / so zu dieser eilenden hülf bestellt würdet/ mit nottrfftigen geschütz vnnnd allem dem / das darzu gehörig / vnnnd dem selben anhängig ist/ zünersehen / vnnnd dasselbig auff jrer liebden selbs Kosten / die obgemelt zeit der dreier oder vier Monae zu vnderhalten. Darzu gnediglich zu verordnen das bemelt Kriegsvolck nottrfftige Profandt/ vmb eyn gleichen vnnnd billichen pfennig / bekommen mög/ vnnnd inn allweg zu verhüten. Das vbermessiger vnordenlicher fürkauff vermitten: sonder eyn freier marckt / wie Kriegß gebrauch vnnnd herkommen ist/ gehalten werde.

Vnnnd

Abschiedt des Reichstags

I Vnd dieweil gemeyner Stendt / Münz so sie zu solcher eilenden anlag / erlegen sollen / so eilendt vnnnd ohn nachtheyl nit verwechselt werden mag.

So hat sich gemelter vnser freundlicher lieber Brüder der Römisch König erbotten / vnnnd bewilligt / im Römisch Reich Hungern / vnd andern irer liebden Erblanden / dermassen fürsichung zühin / das gemeyne Stend / vnd das Kriegsvolck / an irer Münz keynen verlust noch schaden leyden.

I Doch sollen vnnnd wollen gemeyne Stendt / ire gepürende anlag / mit güter ganckhafftiger Münz / Als Ducaten / Kronen / Golt / Talern / Bazzen / Zehenern / vnnnd dergleichen erlegen. Aber eyn jede inn irem werd / wie sie jetzo gilt : Nemlich eyn Ducaten für vier vnnnd zwentzig / eyn Kronen für drei vnnnd zwentzig / eyn golt Gilden für achtzehn / vnd eyn Taler für sibentzehen Bazzen. Item eyn vnnnd zwentzig Zehener / für fünffzehen Bazzen. Dergestalt das eyn jeder Stands sein gebürende anlag / an obgemelter / oder anderer dergleichen güter ganckhafftiger Münz erlegen soll / eyn jeden Gilden zu fünffzehen Bazzen gerechnet / wie obgemelt ist.

I Vnnnd nach dem ertliche Stende / so inn den Ober vnnnd Nieder Osterreichischen Landen bequert sein / sich beklagt haben / daß sie mit zwifacher hülf wider den Turcken belegt / wo sie diß eilende hülf leyden solten. So hat gemelter vnser lieber Brüder bewilligt / gedachte Stend hierin gnediglich zuentheben vnd fürsichung zühin / damit sie mit eynicher doppelh hülf nit beschwerdt werden.

Ferrer

zu Regenspurg XLI. auffgericht.

I Ferrer hat vnser freündlicher lieber Brüder/
der Römisch König bewilligt / gemeyne Stende mit
den besoldungen des obersten der Kriegs Rette / des //
gleichen des pfennigmeysters / vnnnd anderer beuelch
haber / darzu mit den doppel / oder vbersolden nit zu be //
schweren / Sonder die selben zu vnderhalten vnd zu er //
legen / oder von der Stendte erlegtem gelt / vnderhalten
oder erlegen zulassen / doch das als dann solcher Kosten
an der zal des Kriegsvolck / abgezogen. Damit gemeyne
Stendte inn solchem nit ferrer beschwert werden.

I Dergleichen soll sein lieb / als der herz. dis Kriegs //
sonst allen andern Kriegskosten / wie der namen hat / für
sich selbs tragen / ausserhalb der besoldung des Kriegs //
volcks / wie dauon hievor meldung geschehen ist.

I Vnnnd dieweil vnß Churfürsten / Fürsten vnd
gemeyne Stende / vnnnd der Abwesenden Botschaff //
ten / vndertheniglich heimgestellt haben / zu obgemeltem
Kriegsvolck eynen Obersten gnediglich zünerordnen .
Welcher diesem werck / zu vnser vnnnd des heiligen
Reichs / ehr / nutz / vnnnd wolfart vorsein möcht / doch
aus dem heiligen Reich Teutscher Nation / vnnnd das
der selbig vns vnd gemeynen Stenden mit eyden vnd
pflichten verwandt sein soll.

I Darauff haben wir den wolgebornen vnsern
lieben getrewen / Friedrichen Grauen zu Fürstenberg //
zu eynem Obersten Hauptmann / vber vielgedacht
Kriegsvolck benent vnnnd fürgenommen / welchen auch
Churfürsten / Fürsten / vnnnd Stendte jnen wolgefallen
lassen. Vnnnd ist darauff mit jm / seiner Hauptmann //

℥ schaffe /

Abschiedt des Reichstags

schafft / besoldung vnnnd anders halben überkommen / wie das sein bestallungs brieff ferrer außweist.

I Demselben Obersten hauptmann / sein vier kriegß Kette zugeordnet: Nemlich die Edlen vnd vnser vnnnd des Reichs lieben getrewen / Gangolff Freyherz zu hohen Gerolzeck / Laßla Graff zum Hag / Wolff Dietherich von Rndringen / vnd Andres Pflug / mit den selben soll der Oberst alle fürfallende kriegßgeschäfte zum trewlichsten beradtschlagen / handeln vnnnd fürnemen. Wie sie dann alle deshalben gewonliche Eide vnnnd pflicht gethan haben.

I Vnd damit gemeyner Stendte anlag / zu dieser eilenden hülff bewilligt / zum fürderlichsten zusamen bracht / vnd zu sollichem notwendigen werck gebraucht werden mög. So haben gemeyne Stendte / vnnsern vnd des Reichs lieben getrewen / Wolfgang Schutzspar / genant Milchling / Landtcomenthur zu Warpurg / Teutsch ordens / zu eynem Pfennigmeyster fürgenommen vnnnd geordnet. Der soll vonn obgemelten ernenten Stätten / zum fürderlichsten die Anlag / auffheben / zusamen bringen / gemeyner Stendte kriegßvolck damit vnderhalten / vnnnd dieselben sonst inn keynen andern gebrauch / wie der namen haben möcht / wenden oder keren. Auch inn seinem innemen vnnnd außgeben / vnnnd allen andern sachen / gemeyner Stendten nutzen / fürdern / vnd süchen / darzu jetzt gemelten Stendten / oder den / so sie darzu verordnen werden / wann vnd zu wellicher zeit er derwegen ersücht würdet / alles seins innemens vnd außgebens / erber vnd auffrichtig rechnung thun / vnnnd sonst alles das vollziehen / das eynem getrewen frommen Pfennigmeyster / gepürt. Wie er dann vns / vnnnd gemeynen Stenden / deshalben Eyde vnnnd pflicht gethan hat.

Der

zu Regenspurg XLI. auffgericht.

I Der gedacht Pfennigmeyster / soll sich auch jeder zeit / bey den gedachten Stetten / vnnnd sonst / eygentlich erkündigen / ob eyniche oder meher Stend / jr gepürende Anlag nit erlegt hetten. Vnnnd welche er also vngehorsam befinden / dieselben soll er jederzeit vnserm Keyserlichen Fiscal anzeygen / gegen den selben / zum fürderlichsten wissen zu Procedieren / vnnnd sie zu billicher bezalung / mit ernst anzuhalten. Vnnnd soll hierinn niemands angesehen werden / noch auß genommen sein / dann die / vonn den hieoben meldung geschehen ist.

I Vnd nach dem wir / sampt Churfürsten / Fürsten vnd gemeynen Stenden / mit zeitrigem statlichem Rath erwegen vnnnd bedacht / daß vnserm gemeynen Feindt Christenlichs gläubens vnd namens dem Türcken / ohn eyn beharliche dapffere hülff / fürträglicher abbruch nit beschehen / noch sein Tyrannisch fürnem vonn gemeyner Christenheyt abgewendt werden möge. So haben wir vnns mit gemeynen Stenden / vonn wegen der beharlichen hülff / vns auff jüngstem Reichstag zu Augspurg / wider den Türcken bewilligt / nach notturfft vnderredt / vnnnd vnns nach hin vnd wider gepflegter handlung / mit jnen sollicher hülff halben / vnnnd wie die selb dem heiligen Reich / vnnnd gemeyner Christenheyt zu nutz vnd wolfart gepraucht werden soll / verglichen vnd entschlossen / wie solchs inn eyner sondern Schrift / neben disem Abschiedt auffgericht eygentlich begriffen ist.

I Vnnnd wiewol auff etlichen hienor gehalten Reichstagen / für notwendig vnnnd nütz angesehen / wie auch sollichs die augenscheinlich notturfft erfordert / vns mit gemeynen Stenden eyner gleichmessigen / vnd

E ij redlichen

Abschiedt des Reichstags

redlichen Münz im heiligen Reich Teutscher Nation
züergleichen / damit alle beschwerden / so sich der
Münz halben nün etlich jarher zügetragen haben / ent-
lich fürkommen / vnnnd abgeschafft werden möchten.

I Wiewol wir auch zü erledigung diß puncten /
auff jüngsten zü Augspurg vnd Regenspurgischen ge-
haltenem Reichstagen verordent / daß auff etlichen
benentten tagen / von eyner eynhelligen vnnnd gleichmes-
sigen Münz solt gehandelt vnd beschlossen worden sein.
So ist doch solchem bissher auß fürgefallen verhinde-
rungen keyn volziehung geschehen.

I Dieweil wir aber auff diesem vnserm Reichsta-
tag allhie auß beweglichen güten vrsachen eyner be-
stendigen Münz ordnung halben / nitt fürschreiten /
noch vnns derwegen entschliessen mögen. So haben
sich Churfürsten / Fürsten / vnnnd gemeyne Stend mit
vns / vnnnd wir herwiderumb / mit jnen / zü ferrer hand-
lung vnnnd beschluß / obgemelter sachen halben / eyns
weiteren züsamen schickens / vnd eyns tags verglichen:
Nemlich das auff den vierzehenden tag des Monats
Januarij / nechstkünfftig / wir / auch eynn jeder Chür-
fürst / vnnnd andere Fürsten / darzū die Fürsten / vnnnd
andere / so Guldin vnnnd Silberin Bergkwerck haben.

I Desgleichen die Sechs kreis jeder eynen dapffen
ren Rath / der Münz verstendig mit volligem gewalt /
inn vnns vnnnd des heiligen Reichstatt Speier schi-
cken vnnnd verordnen sollen.

Also

zu Regenspurg XLI. auffgericht.

I Also / das sie auff obgemeltem tag gewislich
doselbs zu Speier seien / die ordnung der Münz zu Es-
lingen außgangen / auch den Rathschlag so volgendts
zu Speier / durch vnser verordent Regiment / darauff
gemacht / für die handt zunemen. Des alles mit höch-
stem fleiß / vnnnd nach aller notturfft zuermessen / vnnnd
darinn endtlich züschiessen / vnnnd je die sachen zum we-
nigsten dahin zurichten vnderstehen sollen / daß doch
etlich jarlang eyn zimlich leidlich gleichmessig bestendi-
ge / vnd gerechte Münz / im heiligen Römischen Reich
auffgericht vnnnd gemacht werde. Welche ordnung
sie alsdann vns züschiessen sollen / wollen wir / dieselben
allenthalben im heiligen Reich thun verkünden / vnnnd
zuhalten ernstlich gebieten vnnnd verschaffen.

I Vnnnd nachdem Churfürsten / Fürsten vnnnd
Stend / vnns vnderthäniglich ersücht / vnnnd gebet-
ten / vnser Niederländische Erblandt / mit der Münz /
des heiligen Reichs gnediglich zuergleichen.
So wollen wir die vnsern auff gemelten tag / auch schi-
cken / vnsern bericht vnnnd gütt bedüncken vnser Nie-
derländischen Münz halben / den verordenten anzey-
gen / vnd zuerkennen geben lassen. Wie wir dann sol-
lichs auff jüngsten allhie zu Regenspurg gehaltenem
Reichstage / auch gnediglich bewilligt haben.

I Wir / auch Churfürsten / Fürsten / vnnnd ande-
re / wie obgemelte / Sollen die vnsern ohne ferrer be-
schreiben oder erfordern / auff den vorgedachten tag
schicken vnnnd verordnen. Wo aber jemandts unge-
horsam sein / vnnnd zu solchem tag die seinen nit abferti-
gen würde. So sollen nichts destoweniger die erschei-
nenden / im handel fürfaren / vnnnd wes die notturfft er-
fordert / bedencken / beradtschlagen / vnnnd schliessen.

℥ iij Vnnnd

Abschiedt des Reichstags

I Vnnd wes also beschlossen / vnnd durch vns inn das heilig Reich publiciert vnnd verkündt würdet / das sollen die abwesenden gleichwol wie andre zūhalten vnnd zūvolziehen pflichtig sein / inn allermassen / als weren die jren gegenwürtig / vnd bey solchem radt / schlag / vnnd beschluß gewest.

I Vnd wiewol wir zū mermalen ernstlich Mandaten vnnd gebots brieff inn das heilig Reich Teutscher Nation / außgehen / vnd verkünden lassen haben / das sich niemandt inn Kriegsdienst / wider vnns / vnnd das heilig Reich begeben / noch geprauchten lassen soll / bey vermeydung schwerer Peen vnnd straffen. In denselben vnsern Mandaten / vnnd gebots brieffen / begriffen / So befinden wir doch / das denselben allenthalben nit gelebt / vnnd nachkommen / das auch gegen den übertretern / vnnd vngheorsamen / mit peenen vnd straffen / so ernstlich nit gehandelt worden ist / wie solchs gemelte vnnsere Mandaten / vnnd gebots brieff außweisen.

I Damit nū solchs künfftiglich fürkommen / vnnd allerhandt beschwerungen / so darauß volgen / verhüt werden mögen: So haben wir vnns mit Churfürsten / Fürsten vnnd Stenden / vnd sie sich widerumb mit vnns verglichen / vnnd entschlossen / Das wir inn vnsern Erblanden / desgleichen Churfürsten / Fürsten / vnnd Stend / eyn jeder inn seinen Fürstenthumben / herischafften / Oberkeyten vnnd Gebietten / den seinen Keyns wegs gestatten / sonder zum höchsten verbietten soll / sich inn Kriegshändeln / wider vnns / vnnd das heilig Reich Keyns wegs gebrauchen zūlassen. Welche aber inn dem vngheorsam sein / vnnd darwider handeln würden / gegen denselben soll mit ernstlicher straff / nach außweisung vnser hienor außgangen Mandata volfahren

zu Regenspurg XLI. auffgerichte.

volfarn / Nemlich jnen weib vnnnd kind nachgeschickt /
jre güter als Confisciert eingezogen / vnnnd so sie wider //
umb anheyms ziehen / vnd betretten / gefenglich ange //
nommen / an leib vnnnd leben gestrafft / vnnnd dero key //
ner begnadigt werden.

I Vnnnd nach dem wir auff jüngstem Reichs //
tag allhie zu Regenspurg gehalten / vns mit Churfür //
sten / Fürsten vnnnd gemeynen Stenden / eynns tags zu //
ringgerung der Anschlag / Welcher sie auff vielgehal //
tem Reichstragen vertroost sein / gnediglichen verglich //
en / darauff wir vnnser Commissarien / desgleichen et //
liche Stend die jren auch abgefertigt haben / vnd aber //
damals / die erscheinenden Commissarien / vnd Reth //
inn solcher ringgerung nit volnfarn mögen / auß erlichen //
ursachen / wie sie vns die inn Schrifften eröffnet .
Derwegen Churfürsten / Fürsten / vnd gemeyne Stend //
vns abermals zum vnderthänigsten ersucht / vnnnd //
gebetten haben / solche ringgerung / genediglich zu er //
ledigen.

I Vnnnd wiewol wir jr bitt zimlich vnnnd billich //
geacht / jnen auch zu gnediger wilfarung geneygt. So //
haben wir doch neben jnen bedacht / vnnnd erwegen / das //
vor erkündigung eyns jeden Standts auff oder abne //
men / die vielgemele ringgerung / nit erledigt / noch die //
ungleicheyt der sie sich inn des heiligen Reichs anschle //
gen beklagen / abgeschafft werden mög / inn ansehung //
wo ertliche Stendt jrs abnemens halben zuringern /
das auch dargegen die jhenigen / so sich kündelich an //
jren gütern gebessert / züersteigen. Wo anders des //
heiligen Reichs Anschlag inn wesenn erhalten werden //
sollen.

Damis

Abschiedt des Reichstags

I Damit nun diesem Puncten zu lest mög abgeholffen werden / So haben wir vnns mit Churfürsten / Fürsten / vnnd gemeynen Stenden verglichen / das wir vnd die zehen Freys / eyn jeder eynen treflichen anseelichen Rath / auff den vierzehenden tag / des Monats Januarij / schierstkünfftig / zu Speier haben. Welche Kethe / neben vnsern vnnd gemeynen Stend Commissarien vnd Kethen zu der Visitation des Keyserlichen Camergerichts verordnet / nach verhöre vnd erfahrung eyns jeden standts gelegenheyt / vff eyn gleichmessigen Anschlag / im heiligen Reich / durch gebürliche vnnd billiche ringgerung vnnd ersteigung / handeln vnnd schliessen sollen.

I Wo auch ettlich der Commissarien / der Freys verordenten / oder andere Kethe / nitt erscheinen würden / soll nichts destominder / durch die andern inn solchem fürgefarn / gehandelt / vnnd beschlossen werden.

I Vnd soll der oberst eyns jeden Freys / vor fünffzigem tag alle Stende seins Freys / an eyn gelegen malstatt beschreiben / darauff sie sich eyns Raths zu obbemeltem tag zuschieken vereynigen / vnnd daneben eyns jeden Standts ires Freys ab / oder auffnemens / vnnder eynander eygentlich vnnd mit gutem fleiß erkündigen / auch fleiß fürwenden sollen / sich der Reichs Anschlag / soniel der iren Freys betriefft / durch zimliche ringgerung vnnd erhöhung selbs zuvergleich / doch der gestalt / das die Reichs Anschlag durch solche vergleichung an jnen selbs nit geringert / sonder inn irem wesen bleiben vnd erhalten werden.

Darzu

zu Regenspurg XLI. auffgericht.

I Darzu sollen Churfürsten/ Fürsten vnd Stendte/ so sich der Anschlag/ beschwern möchten/ die iren zu solchem tag auch abfertigen/ mit beuelch jr beschwerung der vngleichheyt/ nitt alleyn anzuseygen/ sonder auch kendlich/ vnnnd klar darzu thun/ damit die verordenten zu fruchtbarer handlung/ vnnnd billicher vengleichung der anschlag/ kommen mögen.

Welcher aber die seinen zu solchem tag nitt schicken/ sein beschwerung/ wie gemelt/ fürwenden/ vnnnd darthun würde/ der soll hernachmals nitt ferrer gehört/ noch zu eynicher ringgerung gelassen werden.

I Ferrer haben wir/ auch Churfürsten/ Fürsten/ vnnnd gemeyne Stendte/ auff jüngstem Reichstag zu Augspurg gehalten/ dem heyligen Reich/ vnnnd allen Stenden/ desselben zu wolfart/ vnnnd gutem/ auch zu fürderung/ vnnnd merung des gemeynen nütz/ eyn Reformation/ vnnnd Ordnung guter Pollicei auffgericht/ vnnnd dieselben auff volgendem Reichstag alhie zu Regenspurg/ inn etlichen Puncten/ als nemlich/ von wegen der Jüden/ Wücherer/ Monopolierer/ vnd anderer so vnbillich Contrect vnnnd handrierung treiben/ gebessert/ alles nach außweysung beyder Reichs Abschiedt/ zu Augspurg vnd Regenspurg auffgericht.

I Dieweil aber solcher Reformation/ vnd ordnung/ auch darauff geuolgtter besserung allenthalben im heiligen Reich/ nit volziehung gescheen sein mag. So haben wir/ auch Churfürsten/ Fürsten/ vnnnd gemeyne Stende/ solche ordnung/ vnnnd darauff geuolgte besserung/ widerumb allhie ernewet/ vnnns auch semptlich verglichen/ vnd wollen/ das dieselben durch meniglich inn allen Puncten vnnnd Artickeln vestiglich gehalten/ vnnnd volzogen werden. Welche auch eyn jede

Abschiedt des Reichstags

Oberkeyt zu handhaben / vnnnd darüber ernstlich zu halten schuldig sein soll. Wo aber eyniche Oberkeyt darinn seumig were / alsdann soll vnnsere Kayserlich Fiscal / gegen den vberfarern zu procediern / hiemit beuelch haben / wie sollich gemelter Regenspurgischer Abschiedt ferrer außweyßt / im fall daß auch inn solcher Pollicey / vnnnd ordnung eynicher mangel erfunden würde / Sollen vnser vnnnd gemeyne Stendt verordnen / so auff den vierzehenden tag Januarij / wie obgemelt zu Speier ankommen werden / beuelch vnnnd gewalt haben / sollich ordnung vnnnd Pollicey zu bessern / vnnnd nach gelegenheyt zu ändern / vnd was also durch sie beschlossen würdet / vnns fürtter inn schriften zu erkennen geben / sollich fürtter inn dem heyligen Reich zu Publiciern / vnd zu verkünden / damit dem allenthalben gelebt / vnd nachkommen werde.

I Als sich auch etlich Fürsten vnnnd Stend / inn anfang diß Reichstags der Session halben geirret / welchs zu verlengerung der Reichs sachen gelangt / deshalben Churfürsten / Fürsten vnd gemeyne Stend / auff vnnsere gnedigs begeren jr Session / vnnngeserlich / vnnnd on alle ordnung gehalten.

I Demnach wollen wir daß eynem jeden Churfürsten / Fürsten / vnnnd Stend sollich diß Reichstags vnngeserlich Session / auch die Subscription zu end diß Abschiedts bescheen / an seinem herbrachten gebrauch / vnnnd gerechtigkeit inn keynen weg nachteylig / schädlich noch vergrifflich sein soll.

I Wir sollen vnnnd wollen auch / nach dem vns eyn jeder sein gerechtigkeit inn schriften übergeben
hat /

zu Regenspurg XLI. auffgericht.

hat/ allen müglichen fleiß fürwenden/ solche irrung der Session halben / zum fürderlichsten zu gülicher vergleichung oder erörterung zübringen / wie wir solchs gemeyne Stendtz zu etlichen malen vertröfft haben.

I Solchs alles vnd jedes/ so obgeschriben stehet/ vnnnd vnns Keyser Carlen anrührt/gereden vnnnd versprechen wir/ steet/ vest/ vnuerbrüchlich vnnnd auffrichtig zühaltten/ vnnnd zünolnziehen/ dem stracks/ vnd vngeweigert nach zükommen / vnnnd zügeleben / sonder alle geuerde. Des zu vrkunth haben wir vnser Keyserlich innsigell an diesen Abschiedt thun hencken.

I Vnnnd wir Churfürsten/ Fürsten/ Prelaten/ Grauen/ vnd Herren/ auch der Churfürsten/ Fürsten/ Prelaten/ Grauen/ vnd des heiligen Reichs Frey vnd Reichsstet/ Gesandte/ Botschaffren/ vnnnd Gewalthaber/ hernach benent / bekennen auch öffentlich mit diesem Abschiedt/ das alle vnd jede obgeschribne Puncten vnd Artickel/ mit vnserm güten wissen/ willen vnd rath fürgenommen/ vnd beschlossen seindt. Willigen auch dieselbigen alle sampt/ vnd sonderlich hiemit vnd inn Krafft diß Brieffes / gereden vnnnd versprechenn inn rechten/ güten/ waren/ trewen / die souiel eynem ieden sein Herrschafft / oder freunde / vonn denen er geschickt / oder gewalthabend ist / betrifft / oder betreffen mag/ war / steet/ vest/ auffrichtig vnnnd vnuerbrochen zühaltten/ zünolnziehen/ vnnnd dem nach allem vnserm vermögen/ nach zükommen vnnnd zügeleben/ sonder geuerde.

I Vnnnd seind diß hernach geschriben / wir/ die Churfürsten/ Fürsten/ Prelaten/ Grauen/ Herren/ vnd des heiligen Reichs Frey vnd Reichsstet/ Botschaffren/ vnnnd Gewalthaber.

F ij Von

Abschiedt des Reichstags

Vonn Gottes genaden wir Albrecht / der heiligen Römischen Kirchen Cardinal / vnnnd geborner Legat / zu Meyn / vnd Magdeburgk Erzbischoff / Primas zc. Administrator zu Halberstatt / zc. Erzcantler durch Germanien. Joachim des heiligen Römischen Reichs Erzcamerer / beide Marckgrauen zu Brandenburgk / zu Stettin / Pommern / der Cassuben vnnnd Wenden / Herzogen / Burggraffen zu Nürenbergk / Fürsten zu Rügen / vnnnd Churfürsten / persönlich.

Vonn wegen des Erzbischoffes zu Trier / Jörg herr zu Elz / Johan vonn Enschringen Cantler / Otto vonn Lengensfeldt / vnd Henrich Büchel / der Rechten Licentiat.

Vonn wegen des Erzbischoffes zu Cöln / Dietrich Graue zu Wanderschiedt / vnnnd Blanckenheym / herr zu Schleiden / Kerpen / Kronenburg / vnnnd Newenburg / vnnnd Johan Gröpper Doctor.

Von wegen Ludwigs Pfaltzgrauen bey Rhein zc. Churfürsten / Diether vonn Schonburg Marschalck / Henrich Has Cantler / Wolff von Durn doctor / vnd Hans von Walborn zu Ernsthouen.

Vonn wegen Johans Friederichen / Herzogen zu Sachsen / Churfürsten zc. Wolff Fürst vonn Anhalt / Christoff vonn Taubenhaim / vnnnd Eberhartt von der Thann.

Vonn wegen des hais Osterreich / Wilhelm Truchses / Freyherr zu Walpurg / vnnnd Jacob Franckfurter Doctor.

Geistlich

zu Regenspurg XLI. auffgerichte.

Geistlich Fürsten pers
sönlich.

Vonn Gottes genaden Ernst Confirmir
ter / Erzbischove zu Saltzburg.

Christoff Erzbischove zu Bremen / Administrator zu
Verden.

Walther vonn Cronnberg / Administrator des hoch
meyster Ampts inn Preussen / Teutsch meys
ter.

Weigandt Bischove zu Bamberg.

Philips bischove zu Speier.

Christoff bischoff zu Augspurg.

Mauricins bischoff zu Eystert.

Johans bischoff zu Costenz.

Valentinus bischoff zu Hildesheim.

Christoff bischoff zu Brixen.

Wolfgang Administrator zu Passau.

Pangratz bischoff zu Regenspurg.

Christoff bischoff zu Seggau.

Der Geistlichen Fürsten Bots
schafften.

Von wegen des Erzbischoves zu Bisantz / Claudius
Belin / der Rechten Doctor.

Cünraden bischoffs zu Würzburg / Daniel Stieber
Thumbherr / Heinrich Truchses vonn West
hausen / Hoffmeyster / vnnnd Georg Farner / der
Rechten Doctor / Canzler.

Vonn wegen des Administrators zu Wormbs / Phi
lips bischoff zu Speier.

Wilhelms bischoffs zu Straßburg / Christoff Welsin
ger / Doctor.

F iij Des

Abschiedt des Reichstags

Des Stiffts Freisingen/ Jörg Beheim/ Doctor.
Philipsen bischouen zu Basel/ vnnnd vonn wegen des
Stiffts Chür/ Peter Speiser vonn Dillingen/
Doctor.
Von wegen des Stiffts Bassaw/ Christoff von Lam-
berg / Coadiutor des Stiffts Seggaw zc.
Wolfgang von Closen zu Heidenburg Thumb-
herr/ zc.
Christoffen Erwelten vnnnd Bestettigten zu Triendt/
Otto Truchses/ Freyherr zu Walpurg/ zc.
Thumbdehandt zu Triendt.
Franciscen Bischouen zu Münster/ Bernt von Haa-
gen/ Johan Gröpper/ beide Thumbhern zu Cöln
vnnnd Doctores/ Albrecht Num Licentiat/ vnd
Franciscus von Doy.
Philipsen erwelten zu Fulda/ Johan vonn Frenberg/
Thumbdehandt zu Meynz/ Eberhart Rude
von Collenberg/ Meynzischer Hoffmeyster/ vnd
Bernhart von Harttheym.
Georgen bischouen zu Katzenburg vnnnd Libus / Lu-
cas Wilzheim.
Balchasars Erwelten vnnnd Bestettigten zu Lubeck/
Jodocus Hüttfelder / der Rechten Doctor.
Adriani bischoues vonn Sedun/ Johan Militis.

Welchlich Fürsten per-
sönlich.

Vonn Gottesgnaden Friederich Pfaltz-
graff bei Rhein/ Herzog inn Beyern.
Wilhelm vnnnd Ludwig gebrüder / Pfaltzgrauen bei
Rhein/ Herzogen inn Beyern/ zc.
Ott/ Heinrich/ vnnnd Philips gebrüder/ Pfaltzgrauen
bei Rhein/ Herzogen inn Beyern/ zc.

Caro

zu Regenspurg XLI. auffgerichte.

Carolus Herzog vonn Sophoy.
Georg Marggraff zu Brandenburgt.
Heinrich der junger / Herzog zu Braunschweig.
Philips Herzog zu Braunschweig vnnnd Grobenha
gen.
Philips Landgraff zu Hessen.
Phüips Herzog zu Pommern.
Georg Landgraff zum Leuchtenberg.
Hans vnnnd Joachim gebrüder / Fürsten von Anhalt.

Der wellichen Fürsten Botschafften.

Von wegen Heinrichs Hertzogen zu Sa
chssen / Hans Heinrich der älter / Graff zu Schwar
zenburg / vnnnd Herr zu Liechtenberg / Hans vonn
Schlennitz zu Seehausen / Simon Pistoris Doctor /
vnnnd Andreas Pflügel.
Hansen Pfalzgrauen bei Rhein / Hertzogen inn Bey
ern / Grauen zu Spanheim / Christoffel Landt
schade / von Steynach.
Ruprechts Pfalzgrauen bei Rhein / Grauen zu Vel
dents / Christoff Landtschade vonn Steinach /
vnnnd Ludwig vonn Eschenaw.
Hansen Marggrauen zu Brandenburgt / Cünrade
Wetsch Doctor.
Ernstten Hertzogen zu Braunschweig / vnnnd Lunen
burgt / zc. Niclas Holstein / der Rechten doctor.
Wilhelms Hertzogen zu Jülich / zc. Johan von Flat
ten Probst / zc. Johan vonn Doekum genante
Fries / Conrade Heresbach / Johan Valtermei
er / Sibertus Wunzenhagen / Johan Walthei
mer / Albrecht König / der heiligen Schriffe vnd
der Rechten Doctores vnnnd Licentiaten.
Von weg

Abschiedt des Reichstags

Von wegen Bernims Herzogen zu Pommern ic. Phi/
lips Herzog zu Pommern.
Ulrichen Herzogen zu Württemberg / Claus von Gra
ueneck / vnnnd Philips Lang Doctor.
Ernstten Marggrauen zu Baden / Johan Astman / der
heiligen Schrift Licenciat / Probst / &c. vnnnd
Johan Marquart / der Rechten Doctor.
Wilhelmen Grauen / vnnnd Herren zu Hennenbergk /
Carol vonn Redwitz.

Brelaten persönlich.

Wolfgang Abt zu Remben.
Gerwick Abt zu Wingarten.
Erasmus Abt zu Sanct Heymeran zu Regen
spurgk.
Der Abt des Gottshaus Echternach.

Brelaten Botschafften.

Vonn wegen des Abts zu Hirßfelden / Gerwick Abt zu
Wingarten.
Der Ballei Coblenz / Werner Forstmeyster von Seiln
hausen / Commenthür zu Cöln.
Des Landecommenthürs der Ballei Elsas / Walther
von Cronberg / Teutschmeyster.
Kudigers Probst zu Weissenburgk an vnder Elsas /
Leopold Dick.

Johansen

zu Regensburg XLI. auffgericht.

Johansen zu Salmansweyler / Iheronimussen zu El//
chingen / Andressen zu Schffenhausen / Paulus zu
Irrsee / Conraden zu Roth / Ulrichs der Win//
deraw / Johansen zu Schussenriede / Johans zu
Marckthall / alle äbt / haben beuelch / Wolfgang
Abt zu Kemptenn / Gerwick Abt zu Wingar//
ten.

Johansen Abts zu Keyßheim / Wolfgang / Andreas
Keme Doctor zc.

Beider äbt Auersperg / vnnnd Rockenburg / Johan
Besserer / vnnnd Martin Weigman / der Statt
Ulm gesandte / Rudigers Abts zu Sanct Cor//
nelius Münster / Johan Wemecken von Iser//
lohn.

Des Probsts zu Gerchtersgaden / Paulus Stadler /
Thumbher zu Regensburg zc. Mathias Alber
Salzburgischer Canzler / vnd Niclas Kiebei//
sen / beide der Rechten Doctores.

Des Abts zu Werden inn Westphalen / Peter Billinck//
hausen.

Des Abts der Stifte Murbach / vnd Luderen / Johan
Winsinger von Frundeck / der Rechten Doctor.

Des Gottshaus Kottenmünster / Conrad Spretter
der statt Kottweil gesandter.

Von wegen der Abbatissen.

Der Abbatissin vnnsrer lieben Frauen Stifte zu Lin//
daw / Wolfgang Abt zu Kempten / vnnnd Otto
Truchses vonn Walpurg / Thumdechant zu
Trient / zc.

Grauen vnnnd Herren persönlich.

Philips Graff zu Hanaw / Herr zu Liechtenberg .
Friderich Graff zu Fürstenberg.

G Wilhelm

Abschiedt des Reichstags

Wilhelm / vnnnd Hans Jacob gebrüder / Grauen zu
Eberstein.

Jörg Graff zu Erpach.

Martin Graff zu Dettingen.

Der Grauen Botschafften.

Vonn wegen der Wedderawischen Grauen / Nemlich
Philipsen Grauen zu Nassaw / Katzenellenbo-
gen / Vianden / vnd Diez / zc.

Philipsen Grauen zu Nassaw / herr zu Wisbaden / vnd
Izstein.

Philips vnd Bernhart Grauen zu Solms / vnd Hern
zu Wingenberg.

Chünen Grauen zu Leiningen / Semperfrey / Herr zu
Westerburg vnnnd Schomburg.

Wolffgangen Ludwigs / Albrechts / Georgen / vnnnd
Christoffs gebrüder / alle Grauen vnnnd Hern zu
Stolberg vnnnd Weringenrade.

Anthonien des ältern von Eisenberg / Grauen zu Bü-
dingen.

Reinharts Grauen zu Solms / vnnnd Herren zu Win-
genberg / als vormünder weilandt Philipsen /
Grauen zu Hanaw / Herren zu Wingenberg /
verlassen Kinder / Johan Knebel vonn Katzenel-
lenbogen / vnnnd Thoman von Kolmar.

Philipsen / vnnnd Hans / Jörgen gebrüder / Grauen vnd
herren zu Mansfeldt / Hans vonn Pretis.

Wilhelmen Grauen zu Eberstein / vnnnd Wilhelmen
Hern zu Limpurg / zc. als vormünder Michels
Grauen zu Wertheim / Niclas Haf.

Chünen Grauen vnnnd Herren zu Teckelburg / vnnnd
Kode / Philips Landtgraff zu Hessen.

Johansen Grauen zu Seyne / hern zu Homburg / Man-
ckler / vnd Wingenberg / Otto von Lengensfeldt /
Schöffen zu Coblenz.

Johansen

zu Regenspurg XLI. auffgerichte.

Johansen Grauen zu Ostfrießlande / als verwaltern
der Graffschafft Ostfrießlandt / an statt der jun-
gen Herrschafft / seins verstorben brüders / Gra-
ue Chunen / Johan Barth.
Chünen Grauen zu Virnenberg vnd Nenenar / Herr
zu Sassenburg / zc. Orto vonn Lengenfeldt.
Henrichen hern zu Geraw / Schlenitz vnd Lebenstain /
Hans vonn Waztorff.
Arnthen Grauen zu Bentzen vnd Stenforden / Herr
zu Weuelkauen / Jost Rolandt der Rechten Do-
ctor / Wöensterischer Cantzler / vnd Albrecht
Wim der Rechten Licenciat.
Wolffgangen Grauen zu Barbie / zc. Blickart Zeden-
ringer.
Heinrichen Reussen / Herrn zu Plawen / des ältern /
Hans von Pretis.

Von der Frei vnd Reichsz- stett wegen.

Vonn wegen der statt Cöln / Peter Billinghausen /
Goswin von Lummerschen / vnd Gottschalck
Frechen Licenciat / mit gewalt der statt Dort-
mundt.
Ach. Nicolaus Wilderman / vnd Joannes de
Stummel.
Straßburg. Jacob Sturm / vnd Bath von Dhun-
senheim.
Augsburg. Wolfgang Rechlinger / Simprecht Ho-
ser / beide Burgermeyster / vnd Conradt Helm
Doctor.
Nurenberg. Sebolt Haller Burgermeyster.
Vlm. Jorg Besserer Burgermeyster / vnd Martin
Weigmann / mit beuelch der vier stett / Reutlin-
gen / Bibrach / Rembten / vnd Eysne.
Netz. Johan von Niderbrucken.
G ij Würmbs

Abschiedt des Reichstags

Würmbs.	Peter von Stein / vnnnd Hans Jüngler.
Speir.	Friderich Meurer / vnnnd Adam von Berstein.
Franckfurt.	Johan von Glauburg / vnd Iheronymus Agninus Doctor / mit beuelch der statt Wezlar.
Von wegen Hagenau.	Bartholome Bogheim burger / meyster.
Colmar.	Hieronymus Bonner / Stett / meyster / die beide mit beuelch der andern stete / die inn die Landt / vogtei Hagenaw gehörig / nemlich Schlezstatt / Weissenburg / Landaw / Obernehenheim / Keyfersberg / Wönsster in S. Gregorien thal / Rosheim vnd Türckheim.
Kottenburg an der Tauber.	Bonifacius Wernitzer / genant Beheim.
Schwäbisch gemünd.	Hans Reichwein.
Schweinsfurt.	Niclas Sprenger / vnd Paulus Dhender.
Goslar.	Johan Hart / vnnnd Berchtolde Achterman.
Friedberg inn der Wedderaw.	Jacob Zuckwolff.
Kottweil.	Conradt Spretter.
Costentz.	Conradt Zwick.
Lindaw.	Iheronymus Poppus.
Eßlingen.	Lucas Plattenhart / Burger / meyster / Jörg Cron / vnd Johan Machtolff Licenciat.
Nörtingen.	Wolff Graue / vnd Hans Börnin mit beuelch der stat Alen / vnd Bopffingen.
Schwäbischen Hall.	Christoff Has / vnnnd Watern Würzelman.
Oberlingen.	Caspar Klöckler.
	Memming

zu Regenspurg XLI. auffgerichte.

Memmingen Heilbrun.	Christoff Zwick. Hans Keller/vnd Jacob Ehinger Doctor vnd Syndicus. Michel Bawer. Bernhart Koberer. Jörg Kenniger. Thoma Kenninger/vnd Mar- tin Zweyuel.
Dinckelsbüchel. Wimpffen. Pfullendorff. Weyl.	Andreas Schlegel / mit beuelch der stett Rauensperg/vnd Lüt- Kirch.
Wangen.	Hans Jeger. Johan Fabri / mitt beuelch der stett Zell vnd Hamersbach.
Giengen. Offenburg.	Ambrosi Aman/schultheys. Joannes Gödick / vnd Sebastij- an Rodeman/beide burgermey- ster.
Der statt Regenspurg.	Michel Weienburg / stattschrei- ber.
Mühlhausen inn Thüringen.	Christoff Schweitzer / Burger- meyster / vnd Jörg Tottenrie- der stattschreiber.
Norhausen.	Michel Eder. Andreas Roff.
Schwebischen werd.	Joannes Boyelane / Joannes Gwerin/vnd Hadrianus Vale- rius.
Weissenburg am Neckar.	
Winsheim. Thull.	

Des

Es zu erkunth haben wir von Gots
 gnaden Albrecht Cardinal / vnnnd Erz-
 bischoue zu Meynz / 2c. Vnnnd Joachim
 Marggraff zu Brandenburg / 2c. beide
 Churfürsten / obgemelt / von vnser / vnd vnserer
 mit Churfürsten wegen. Wir Ernst Confirmir-
 ter / Erzbischove zu Saltzburg / vnnnd Wilhelm
 Pfalzgraff bei Rhein / Herzog inn Oberrn vnnnd
 Niedere Beyernd / von vnser vnd der Geistlichen
 vnd Weltlichen Fürsten wegen. Gerwig abt zu
 Wingarten / von sein selbst / vnnnd der Prelaten /
 vnnnd Martin graff zu Ottingen / von der Gra-
 uen vnnnd Herren wegen / Auch wir Burgermey-
 ster vnnnd Rath der statt Regenspurg / von vn-
 ser / vnnnd der Frey vnd Reichsstett wegen / vn-
 ser Insiegel an diesen Abschiedt thun henccken.
 Geben vnnnd geschehen inn vnser / vnd des heili-
 gen Reichstatt Regenspurg / auff den neun vnd
 zwentzigsten tag des Monats Julij / Nach Chri-
 sti geburt / fünffzehnhundert / vnd inn eyn vnd
 vierzigsten / vnnsers Keyserthumbts
 inn eyn vnnnd zwentzigsten / vnnnd
 vnserer Reich inn sechs vnnnd
 zwentzigsten ja-
 ren.



cyroff Das / vnnnd wachen
 irzelman.

par Klöckler.

Memminger



54200

Handwritten notes and calculations on aged paper, including numbers like 7000, 142, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200.

16
16
Antoine Dardier sig



Cinquecentina

n. **65/**
11

2960
Compagnia di Gesù Provincia Italiana della Libreria di

Faint red ink markings or bleed-through at the top of the page.

TI. LIVII
Histo: Romana

8 bis